

Inhalt

Aufsätze

Zweite Fortsetzung: Kürzungsquoten nach dem neuen VVG,
bezogen auf den Bereich der Kraftfahrzeuge
Rechtsanwalt Peter Rindsfus, Hamburg, www.derautorechtler.de Seite 62

Das neue Kaufrecht, relevant auch für Autovermieter
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Nicole Vater, Regensburg Seite 68

Rechtsprechung

1. Nach Erkundigung keine Schätzung mittels Fracke oder Fraunhofer
Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 02.06.2021, Az. 1 U 1381/20
(Vorinstanz: Landgericht Chemnitz, Urteil vom 05.06.2020, Az. 2 O 517/19) Seite 70

2. Gutachten Consulimus unbrauchbar, Schätzung mittels Schwacke
Landgericht Koblenz, Urteil vom 25.02.2021, Az. 5 S 49/19
(Vorinstanz: Amtsgericht Koblenz, Urteil vom 17.09.2019, Az. 412 C 1856/16) Seite 72

3. Abtretungsformular ohne Rückabtretungsregelung und ohne Mietzins-Regelung
verwendbar
Landgericht Hannover, Urteil vom 30.04.2021, Az. 17 O 215/19 Seite 74

4. Mietwagen-Hinweise der Versicherung unkonkret, Anwendung Fracke
plus Aufschlag
Landgericht Bonn, Urteil vom 25.05.2021, Az. 5 S 89/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Bonn, Urteil vom 18.08.2020, Az. 114 C 103/20) Seite 77

Kurz und praktisch Seite 80

Herausgeber

Michael Brabec, Berlin

Reinhard Ott, Deining

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn



Zweite Fortsetzung: Kürzungsquoten nach dem neuen VVG, bezogen auf den Bereich der Kraftfahrzeuge

A. Einleitung

Nachdem von dem Verfasser im Jahre 2011¹ der Aufsatz „Kürzungsquoten nach dem neuen VVG, bezogen auf den Bereich der Kraftfahrzeuge“ erschienen war, wurde dieser im Dezember 2012 fortgesetzt und ergänzt.² Der hiesige Beitrag beschäftigt sich mit weiteren Entscheidungen, die zwischenzeitlich ergangen sind und die die anschließende Tabelle entsprechend ergänzen sollen. Die jetzige, untenstehende Sammlung von Fällen ist um ca. 40 erweitert worden.

Da Autovermieter, die eine Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen der Vollkaskoversicherung anbieten, sich genauso behandeln lassen müssen wie Versicherer, dürften die weiteren Ergänzungen von entsprechender Bedeutung für diese sein.

Auffällig ist, dass es trotz des langen Zeitraums seit der letzten Überarbeitung in manchen Bereichen noch überhaupt keine Entscheidungen gibt und sich viele Entscheidungen des jetzigen Berichtszeitraums mit der Frage des vorsätzlichen Unfalls auseinandersetzen, vgl. Tabelle I.8.

Noch einmal zur Erinnerung:

Für die hiesige Betrachtung ist § 81 VVG von maßgeblicher Bedeutung. Diese Vorschrift lautet:

Herbeiführung des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
- (2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird die Versicherung von der Leistung frei. Ist aber der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Gleiches gilt für Obliegenheitsverletzungen (mögliches Beispiel für eine zu erfüllende Obliegenheit: Sofortige Kontaktaufnahme mit Vermieter bei Beschädigung des Mietfahrzeuges).

Insofern gibt es im Wesentlichen – zeitlich gesehen – drei Anwendungsbereiche, für die diese Aufstellung von Bedeutung ist. Wobei der erste Anwendungsbereich für Autovermieter nicht in Betracht kommt und der zweite höchstens selten, sodass das Augenmerk auf dem dritten Bereich liegen dürfte:

- vor Abschluss des Versicherungs-/Mietvertrags
- nach Abschluss des Vertrages und während dessen Laufzeit
- nach einem erfolgten Versicherungsfall

Zur Erläuterung der genauen Unterscheidungen wird auf den Erstartikel verwiesen³.

B. Besondere Urteile in Bezug auf das gesamte Thema

a. BGH zum allgemeinem Haftungsausschluss

Es hat drei maßgebende Entscheidungen des BGH⁴ zu der Frage der Verwendung von Haftungsbefreiungen beziehungsweise Haftungsre-

duzierungen in Kfz-Mietverträgen gegeben. In allen drei Entscheidungen lässt sich feststellen, dass der BGH einen undifferenzierten Haftungsvorbehalt für den Fall grober Fahrlässigkeit grundsätzlich nach § 307 BGB als unwirksam erachtet. Im Weiteren setzt sich der BGH aber damit auseinander, dass diese betreffende Klausel nicht komplett ersatzlos entfällt, sondern an ihre Stelle die gesetzliche Regelung des § 81 Abs. 2 VVG tritt, der als gesetzliche Wertung sodann ergänzend heranzuziehen ist.

Da es inhaltlich immer um die tatrichterliche Frage der umfassenden Abwägung der genauen Umstände des Einzelfalls geht, konnten zwei der drei BGH-Fälle nicht endgültig entschieden werden und wurden zurückverwiesen.

Lediglich in der Entscheidung vom 14.01.2015 waren dem BGH⁵ alle maßgeblichen Umstände bekannt und wurde endgültig entschieden.

Dort hatte der Mieter eines Anhängers darauf ein Fahrzeug transportiert, welches nicht ordnungsgemäß gesichert war. Aufgrund fehlerhafter Ladungssicherung ist das transportierte Fahrzeug verrutscht. Es hat sich daher ein Unfall ereignet, bei dem der Anhänger zerstört wurde. Für diese Art der Schäden war im Mietvertrag ein Haftungsausschluss vereinbart. Der Geschädigte (Autovermieter) berief sich darauf, dass dieser Ausschluss in diesem konkreten Fall unwirksam sei, was letztendlich vom BGH grundsätzlich bestätigt wurde, dazu aber die ergänzende Auslegung über § 81 Abs. 2 VVG in Verbindung mit den üblichen Vorschriften der Vollkaskoversicherung (AKB)⁶ angewandt wurde, die typischerweise ausdrücklich Schadensereignisse, insbesondere aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden, wozu auch Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung etc. gehören, ausschließen.

Die berechtigte Erwartungshaltung des Mieters sei es, ein Fahrzeug zu bekommen, was eine Versicherung aufweist, die den üblichen Vollkaskobedingungen entspricht. Die üblichen Vollkaskobedingungen sehen aber gerade für den Fall, dass Ladung verrutscht und dies zu einem Schaden am Fahrzeug führt, keine Deckung vor, weil es sich nicht um eine von „außen“ kommende Unfallsursache handelt, wie in den AKB erläutert. Im Fall des tatsächlichen Vorliegens einer Vollkaskoversicherung hätte der Mieter dort keine Leistung bekommen können. Daher ist das hier im Fall einer Haftungsreduzierung in einem Mietvertrag genauso. Dementsprechend musste der Mieter den von ihm verursachten Schaden in voller Höhe ersetzen.

b. Neue Fälle der Instanzgerichte

Viele der Entscheidungen sind selbstverständlich vom Einzelfall abhängig und können durch die angegebenen Stichworte nur sehr rudimentär skizziert werden. Drei Entscheidungen sollen repräsentativ hervorgehoben werden, weil sie gegebenenfalls von allgemeinerer Bedeutung sein mögen.

ba. LG München zu der Obliegenheitsverletzung innerhalb der Betriebsorganisation⁷

Die Entscheidung des Landgerichts München vom 10.02.2015 weist die Besonderheit auf, dass es nicht um den Ersatz aus einem Mietvertrag, sondern aus einem Speditionsversicherungsvertrag ging. Das Interessante daran ist, dass das Landgericht mit schnörkelloser Klarheit die Betriebsorganisation der Spedition im Hinblick auf die Übertragung von Transportaufträgen an Subunternehmer als einen

1) MRW 2/2011, 8 ff.

2) MRW 4/2012, 62 ff.

3) MRW 2/2011, 8 ff.

4) BGH, Urteil vom 11. Oktober 2011, Az. VI ZR 46/10; BGH, Urteil vom 15. Juli 2014, Az. VI ZR 452/13; BGH, Urteil vom 14. Januar 2015, Az. XII ZR 176/13

5) BGH, Urteil vom 14. Januar 2015, Az. XII ZR 176/13

6) Vgl. A. 2.2.2.2 der Musterbedingungen 2015 des GDV Stand 28.05.2021

7) LG München, Urteil vom 10.02.15, Az: 13 HK O 5832/14

betrieblichen Ablauf darstellt, der alleine von der Spedition so zu organisieren ist, dass sämtliche aus dem Versicherungsvertrag speziell dafür einzuhaltende Obliegenheiten auch wirklich erfüllt werden. Soweit einzelne Mitarbeiter, in diesem Fall der Disponent, Verletzungen von Obliegenheiten begehen, muss sich der Versicherungsnehmer diese vollständig zurechnen lassen, so als habe er sie persönlich begangen. Die relativ kurze Entscheidung kommt demnach zu einer vollständigen Haftung des Versicherungsnehmers in derartigen Fällen.

Die Entscheidung dürfte insofern von Interesse sein, da häufig Fahrzeuge an Firmen mit Fuhrparkabteilungen vermietet werden, bei Schäden der jeweilige Verursachungsbeitrag gegebenenfalls nicht komplett zuordenbar ist, aber im Grunde eine Obliegenheitsverletzung seitens des Mieters erkennbar ist. Es wird in solchen Fällen ausreichen, wenn der Vermieter auf diese Umstände hinweist. Erst im Rahmen einer möglichen sekundären Darlegungs- und Beweislast müsste dann der Mieter seine internen (Betriebs-)Vorgänge offenlegen, sofern diese internen Vorgänge überhaupt von Bedeutung sind. Damit ist sicherlich für die Autovermieter eine gewisse Erleichterung im Rahmen der Darlegung der Obliegenheitsverletzung des Mieters verbunden.

bb. OLG Dresden zu Suizidversuch und vorsätzlicher Unfall⁸

Schließlich ist eine Entscheidung des OLG Dresden bezüglich der Frage hervorzuheben, ob ein möglicher Suizidversuch mit einem Fahrzeug die vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles darstellt.

In dem betreffenden Fall hatte der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug aus ungeklärten Gründen beim Anfahren stark beschleunigt und war frontal gegen einen Straßenbaum gefahren. Es ließ sich nicht aufklären, warum es zu diesem Vorfall gekommen ist, wenngleich völlig unstreitig war, dass der Versicherungsnehmer diesen Schaden verursacht hatte.

In der dortigen Entscheidung hatte der Versicherer herausgefunden, dass der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit im Rahmen einer polizeilichen Anzeige einen Suizidversuch begangen haben soll. Sie behauptete daher, dass der streitgegenständliche Unfall ebenfalls ein Suizidversuch gewesen sei. Es hat sich im Weiteren herausgestellt,

dass die Anzeige bei der Polizei offenbar auf einem Missverständnis basierte, ein Suizidversuch nicht vorlag, und das Gericht nach den Umständen des Einzelfalles einen solchen nicht zu erkennen vermochte.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass es sich unstreitig um einen Unfall handelt, ob dieser allerdings vorsätzlich herbeigeführt wurde, obläge der Beweislast der Versicherung. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Regeln eines möglichen Anscheinsbeweises der Versicherung nicht zugutekämen, weil „ein Suizid meist so sehr von besonderen Lebensumständen, der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen und seiner augenblicklichen Gemütslage abhängt, die wiederum von irrationalen Momenten beeinflusst sein kann, dass von einem typischen Geschehensablauf niemals gesprochen werden kann“. Insofern müssen seitens der Versicherung umfangreiche Darlegungen vorgenommen werden, um einen derartigen Ausnahmezustand zu beweisen.

bc. LG Oldenburg zum Fahrzeugdiebstahl nach Einwerfen des Schlüssels in Briefkasten des Autohauses⁹

Nach einer Entscheidung des OLG Köln¹⁰ ist zwar anerkannt, dass das Einwerfen eines Schlüssels in den Briefkasten eines Autohauses den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllen kann, wenn der Briefkasten ungesichert ist, das Gelände im Industriegebiet liegt und der Briefkasten selbst keinen sicheren Eindruck macht. Aber dieser Grundsatz gilt nicht ohne Weiteres. Maßgebend sind – wie immer – die Umstände des Einzelfalles. Der hiesige Briefkasten im Fall des LG Oldenburg sah von außen aus, als sei er tief, so dass eingeworfene Schlüssel nicht von außen zu erreichen und herauszuholen seien. Er war außerdem stabil und sah nicht danach aus, als sei er leicht aufzubrechen. Deshalb mussten dem Kläger keine Zweifel kommen, dass der Schlüssel von Unbefugten aus dem Briefkasten herausgenommen werden könnte.

c. Abschließend lässt sich festhalten, dass von acht Entscheidungen, die sich mit der Thematik des vorsätzlichen Unfalls auseinandersetzen, nur drei für die Versicherung erfolgreich waren und fünf kein Erfolg. Allein das dürfte ein Indiz dafür sein, dass die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für die Versicherer (und Vermieter) nicht unerheblich sind. Hier ist für Autovermieter also Obacht geboten, wenn sie derartige Fallgestaltungen behaupten.

8) OLG Dresden, Urteil vom 10.11.20, Az: 4 U 1106/20

9) LG Oldenburg, Urteil vom 14.10.20, Az: 13 O 688/20

10) OLG Köln, Urteil vom 31.10.00, Az: 9 U 65/00

Übersicht der Kürzungsquoten im WG

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
I. Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall				
1. alkohohlbedingte Fahrunfähigkeit				
100 %	BGH	11.01.12	IV ZR 251/10	BAK 2,10 ‰, Verursachung eines Unfalls
100 %	OLG Dresden	13.10.10	7 U 466/10	BAK 2,7 ‰, Abkommen von Fahrbahn
	dazu BGH	22.06.11	IV ZR 225/10	Rückverweisung und Aufklärung im Einzelfall
100 %	LG Dortmund	27.02.14	2 O 370/13	Fahren gegen Baum mit 2,07 ‰
100 %	OLG Dresden	13.11.17	4 U 1121/17	Unfallverursachung bei 2 ‰
100 %	LG Münster	24.09.10	15 O 275/09	BAK 1,67 ‰, Abkommen von Fahrbahn
100 %	LG Oldenburg	24.09.10	13 O 1964/10	BAK 1,5 ‰, Abkommen von Fahrbahn
100 %	LG Tübingen	26.04.10	4 O 326/10	BAK 1,29 ‰, Repräsentant fuhr ohne Grund gegen abgestelltes Fahrzeug
100 %	AG Düren	29.06.11	44 C 117/11	BAK 1,55 ‰, Verursachung eines Unfalls beim Rangieren
100 %	AG Rudolstadt	10.05.11	1 C 593/10	BAK 1,73 ‰, Verursachung eines Unfalls
100 %	AG Bitterfeld-Wolfen	19.08.10	7 C 1001/09	BAK 1,18 ‰, ohne Grund gegen abgestelltes Fahrzeug gefahren
100 %	AG Berlin-Mitte	17.03.10	114 C 3271/09	BAK 2,13 ‰, ohne Grund gegen 2 abgestellte Fahrzeuge gefahren
100 %	AG Bühl	17.05.09	7 C 88/09	BAK 1,89 ‰, Verursachung eines Unfalls
100 %	LG Saarbrücken	06.09.18	14 O 162/17	Unfall durch Ausweichen für Fuchs bei 1,57 ‰
100 %	LG Saarbrücken	18.02.15	14 O 108/14	Unfallverursachung mit 1,1 ‰
80 %	KG Berlin	28.09.10	6 U 87/10	BAK 1,05 ‰, unklarer Sachverhalt aber Hinweis des Gerichts, dass auch über 1,1 ‰ nicht zwingend 100 % Kürzung angenommen werden muss
75 %	OLG Karlsruhe	15.04.14	9 U 135/13	Unfall durch Wischen von beschlagener Scheibe bei 1,09 ‰

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
75 %	OLG Saarbrücken	30.10.14	4 U 165/13	Auffahren auf Verkehrsinsel mit 0,93 ‰
75 %	LG Bonn	31.07.09	10 O 115/09	Überlassung an alkoholisierten Fahrer, der Unfall verursacht
70 %	AG Diepoldswalde	18.09.13	1 C 270/13	Unfall durch Ausweichen bei 1,07 ‰
66 %	LG Bochum	02.03.12	I-5 S 102/11	BAK 0,95 ‰ plus Medikamente; Wegen §§ 5,6 PflichtVW keine konkrete Angabe der Quote
50 %	OLG Hamm	25.08.10	I-20 U 74/10	BAK 0,59‰, auf gerader Straße gegen Laternenpfahl gefahren
50 %	LG Mosbach	22.01.21	7 O 32/20	Unfall infolge Fahrfehler bei 0,5 ‰
50 %	LG Flensburg	24.08.11	4 O 9/11	BAK 0,4 ‰, Verursachung eines Unfalls
25 %	OLG Düsseldorf	23.12.10	I-4 U 101/10	BAK 0,55‰, Verursachung eines Unfalls
0 %	OLG Brandenburg	08.01.20	11 U 197/18	Unfall durch Abkommen von Fahrbahn wegen Wildschwein bei 0,49 ‰
2. drogenbedingte Fahruntüchtigkeit				
100 %	Vorschlag nach Nugel*			schwere Drogenabhängigkeit mit Vorverurteilung
80 - 100 %	Vorschlag nach Nugel*			deutlich erkennbare Ausfallerscheinungen bei bekannter Droge
50 - 95 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			ohne nähere Differenzierung
50 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			„Modedroge“ ohne hohen Bekanntheitsgrad bei moderaten Ausfallerscheinungen
30 - 60 %	Vorschlag nach Nugel*			geringe Dosis und kaum spürbare Ausfallerscheinungen
3. medikamentenbedingte Fahruntüchtigkeit				
70 - 100 %	Vorschlag nach Nugel*			Fahren gegen ärztlichen Rat mit erheblichen Ausfallerscheinungen
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			bekannte Auswirkungen und deutliche Ausfallerscheinungen/Zusammenspiel mit Alkohol
40 - 60 %	Vorschlag nach Nugel*			Beipackzettel missachtet, keinen ärztlichen Rat eingeholt und spürbare Ausfallerscheinungen oder alkoholähnliche Wirkung
20 - 40 %	Vorschlag nach Nugel*			kein entgegenstehender ärztlicher Rat, geringer Bekanntheitsgrad und Beipackzettel missachtet
25 - 30 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			ohne nähere Differenzierung
3a. Drogen- und medikamentenbedingte Fahruntüchtigkeit				
50 - 95 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Alkohol/ Medikamente gemischt
4. Fahren ohne Fahrerlaubnis				
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			Fahrt zum Abholen des (entzogenen) Führerscheins
30 - 60 %	Vorschlag nach Nugel*			Irrtum über Fahrzeugklasse und den erforderlichen Führerschein oder Rechtskraft des Urteils, welches Fahrerlaubnis entzieht
20 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			Irrtum über öffentlichen Platz oder Straße
5. Überlassen des Fahrzeugs an Nichtführerscheinbesitzer				
70 - 100 %	Vorschlag nach Nugel*			bewusst fahrlässiges Überlassen an Dritten bei verdächtigen Umständen oder Lkw-Überlassung im Gewerbebetrieb bei Kenntnis von Vorentziehung
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			bewusst fahrlässiges Überlassen an Dritten
50 %	Vorschlag nach Nugel*			Überlassung von LKW im gewerblichen Bereich an unbekanntem Fahrer ohne Verdachtsmomente
20 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			Überlassung an unbekanntem Fahrer ohne Verdachtsmomente
6. Verstoß gegen Verwendungsklausel				
100 %	OLG Dresden	20.08.19	4 U 1385/18	Teilnahme an einem Rennen
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			hohe Prämiendifferenz und lang anhaltender Verstoß mit Vorsatznähe
50 %	Vorschlag nach Nugel*			erhöhte Prämiendifferenz mit gelegentlichen Verstößen trotz gut erkennbarer unterschiedlicher Verwendungszwecke
20 - 40 %	Vorschlag nach Nugel*			eher geringe Prämiendifferenz bzw. einmaliger Verstoß bei schwer abgrenzbaren Verwendungszwecken
7. Schwarzfahrerklause				
50 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			dauerhafter Verstoß gegen den ohne Weiteres erkennbaren Willen bzw. bei bewussten Zweifeln (Vorsatznähe)
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			eigenmächtige kurzfristige Fortsetzung der Fahrt gegen den ohne Weiteres erkennbaren und naheliegenden Willen
20 - 30 %	Vorschlag nach Nugel*			kurzfristige Fahrt gegen bzw. ohne den Willen mit entschuldigenden Umständen
8. vorsätzlicher Unfall				
100 %	OLG Hamm	25.06.14	20 U 66/14	Vollbeweis des VR für vorsätzlichen Unfall
100 %	LG Essen	31.01.14	9 O 39/10	Unfall bei Gesamtschau der Indizien mit einschlägiger Vorbelastung vorsätzlich
100 %	LG Münster	28.10.13	115 O 96/11	vorsätzlicher Unfall nach Berliner Modell
0 %	LG Nürnberg-Fürth	16.09.13	8 O 6658/12	Eigenreparatur nach nächtlichem Unfallschaden auf Waldweg
0 %	OLG Hamm	03.05.21	20 U 256/20	Voraussetzungen Vollbeweis VR bei angeblicher Unfallmanipulation
0 %	OLG Dresden	10.11.20	4 U 1106/20	Beweisanforderungen an VR bei behaupteten Suizidversuch als Unfall
0 %	OLG Hamm	27.04.20	20 U 42/20	nicht nur flüchtiges Zerkratzen ist „plötzlich“ und daher Unfall
0 %	OLG München	24.05.19	10 U 500/16	vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung ist kein bedingter Vorsatz für Unfall
9. Sonstiges				
100 %	BGH	14.01.15	XII ZR 176/13	wirksamer Ausschluss von Schäden infolge unzureichend gesichertere Ladung

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	LG Aachen	24.09.20	9 O 457/19	Beweislast bei Möglichkeit, dass FIN nachträglich in Fahrzeug eingeschlagen wurde
100 %	LG München	10.02.15	13 HK O 5832/14	Obliegenheitsverletzung durch fehlerhafte Betriebsorganisation
0 %	OLG Karlsruhe	01.03.12	12 U 196/11	Abstellen des Fahrzeugs bei Ruheversicherung auf einem nicht umfriedeten Gelände aufgebrochen

II. Obliegenheitsverletzungen nach dem Versicherungsfall

1. Verletzung der Aufklärungspflicht

100 %	OLG Sachsen-Anhalt	21.06.12	4 U 85/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	OLG Stuttgart	16.10.14	7 U 121/14	Aufklärungspflichtverletzung bei Verlassen der nächtlichen Unfallstelle
100 %	LG Köln	26.05.11	24 O 452/10	vorsätzliche Manipulation der Anschaffungsrechnung
100 %	AG Marl	27.03.12	3 C 166/11	vorsätzliche Manipulation der Reparaturkostenrechnung
100 %	AG Uelzen	01.03.12	13 C 5381/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Essen	29.02.12	20 C 26/12	arglistiges Entfernen vom Unfallort und Falschangaben ggü. Polizei
100 %	AG Wetter	14.02.12	9 C 292/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Krefeld	23.11.11	7 C 208/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	LG Düsseldorf	18.06.10	20 S 7/10	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	LG Saarbrücken	01.10.10	13 S 75/01	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde und Fahrer erkannte, dass dadurch Schadenregulierung ggf. beeinflusst
100 %	LG Ellwangen	20.08.10	4 O 69/10	arglistiges Entfernen bei erheblichem Eigenschaden und späterem Schicken des Bruders als vermeintlichen Fahrer
100 %	AG Oberhausen	17.06.11	36 C 761/11	erkennbare Falschangabe der Laufleistung nach Diebstahl
100 %	AG Bochum	07.06.11	63 C 637/10	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Eschweiler	14.04.11	23 C 146/08	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Bochum	03.03.11	47 C 516/10	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
50 %	AG Mühlheim	26.04.11	27 C 1727/10	Entfernen vom Unfallort, obwohl Unfall bemerkt wurde, aber sehr betagter VN
20 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			unerlaubtes Entfernen bei eher fernliegender Gefährdung und Grenzfall zu einem einfach fahrlässigen Verhalten
0 %	LG Schweinfurt	13.04.17	22 O 748/15	ohne Fremdschaden keine Wartepflicht nach Unfall
0 %	OLG Karlsruhe	08.08.20	12 U 53/20	bei Eigenverletzung ist Entfernung von Unfallort keine Obliegenheitsverletzung
0 %	LG Hamburg	18.07.11	331 S 71/10	trotz objektiver Unfallflucht fehlte es an einer subjektiven Erschweris des Beweissicherungsinteresses der Versicherung (altes VVG)

2. Verletzung der Aufklärungspflicht durch Falschangaben

100 %	OLG Naumburg	16.02.12	4 U 32/11	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden
100 %	OLG Frankfurt	04.07.11	15 U 56/11	Vorlage gefälschter Reparaturrechnungen
100 %	Saarländisches OLG	06.10.10	5 U 88/10 - 16	Verschweigen von Altschäden und eigenmächtiges Streichen von Fragen der Versicherung
100 %	KG Berlin	14.09.10	6 U 205/09	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden
100 %	OLG Köln	08.04.08	9 U 157/07	Verschweigen von einem von drei Unfällen und falsche Laufleistungsangabe (altes VVG)
100 %	KG Berlin	27.08.10	6 U 66/10	unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und Falschangabe bezüglich des Fahrers (altes VG)
100 %	LG Saarbrücken	06.09.11	14 S 2/11	Falsch- bzw. vorsätzliche Nichtinformation des Gutachters über vergleichbare Vorschäden
100 %	LG Hannover	29.06.11	6 O 120/09	vorsätzliche falsche Angaben zu Unfallhergang im Ausland
100 %	LG Essen	14.04.11	9 O 156/09	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden und Kaufvertrag
100 %	LG Paderborn	25.08.10	4 O 96/10	beharrliche Nichtbeantwortung der Frage nach dem Alkoholkonsum des Unfallfahrers durch den Versicherungsnehmer
100 %	AG Düsseldorf	21.01.11	30 C 4288/10	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden
20 %	LG Nürnberg-Fürth	04.08.10	8 O 744/10	bei 5 Jahre altem Pkw Vorschaden nur mit gut 10 % des tatsächlichen Schadens angegeben
0 %	KG Berlin	09.11.10	6 U 103/10	falsche Angabe der Laufleistung war weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistungspflicht kausal
0 %	OLG Karlsruhe	06.04.21	12 U 333/20	missverständliche Beantwortung einer Frage des VR zum Unfall

3. Schadensminderungspflicht

100 %	AG Lichtenfels	22.07.10	1 C 115/10	Keine Weisung des Versicheres eingeholt, trotz ausdrücklichem Hinweis wodurch Schaden von 290 € entstand
50 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			hoher Schaden bei dubiosem Unfallhergang unter Abgrenzung von Vorschäden
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			mittlerer Schaden, ggf. auch bei einem abzugrenzenden Vorschaden
20 - 30 %	Vorschlag nach Nugel*			geringer Schaden und Versicherungsnehmer ist dringen auf das Fahrzeug angewiesen

4. Anzeigepflicht

100 %	LG Köln	26.10.11	20 O 170/11	Schadensmeldung nach 2 Jahren, weil Vers. des Unfallgegners endgültig abgelehnt hat
50 -70 %	Vorschlag nach Nugel*			Abwarten von über einem Jahr, hoher Schaden und bereits angekündigter Anspruch des Geschädigten
30 -50 %	Vorschlag nach Nugel*			Abwarten mehrere Monate bei moderatem Schaden
20 - 30 %	Vorschlag nach Nugel*			um wenige Monate verzögerte Anzeige ohne angekündigte Fremdansprüche bei polizeilicher Unfallaufnahme

5. Sonstiges

0 %	LG Wuppertal	07.03.12	8 S 76/11	Einholung einer Weisung nicht erforderlich, wenn Schaden ausreichend vor Verkauf des Fahrzeugs der Versicherung gemeldet
-----	--------------	----------	-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
III. Grob fahrlässiges Herbeiführen des Versicherungsfalls				
1. Rotlichtverstoß				
80 - 100 %	Vorschlag nach Nugel*			mehrere Sekunden rote Ampel plus Vorsatznähe und hohe Geschwindigkeit
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			mehrere Sekunden rote Ampel bzw. Einfahrt bei Blendung
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel*			mehrere Sekunden rote Ampel bzw. Einfahrt bei Blendung bei verzeihlicher Ablenkung oder Augenblicksversagen
50 %	LG Münster	20.08.09	15 O 141/09	Rotlicht und Einfahrt bei Blendung
50 %	LG Hamburg	08.04.16	302 O 220/15	Befahren von Busspur im Kreuzungsbereich/Missachtung Ampel
50 %	LG Essen	05.02.10	135 C 209/09	übersichtliche und gut einsehbare Kreuzung, Losfahren bei Rotlicht aufgrund Mitzieheffekts
50 %	AG Duisburg	24.02.10	50 C 2567/09	Einfahrt bei Rotlicht ohne besondere Umstände
50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			ohne nähere Differenzierung
40 %	Vorschlag nach Nugel*			Einfahrt bei Rotlicht ohne besondere Umstände bei verzeihlicher Ablenkung oder Augenblicksversagen
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			Rotlichtverstoß bei Mitzieheffekt bzw. verwirrender Ampelanlage
20 - 40 %	Vorschlag nach Nugel*			Rotlichtverstoß bei Mitzieheffekt bzw. verwirrender Ampelanlage bei verzeihlicher Ablenkung oder Augenblicksversagen
0 %	LG Düsseldorf	19.10.18	21 O 324/16	keine grobe Fahrlässigkeit bei Ortskenntnis, Adresssuche und Kollision mit Straßenbahn
2. Überfahren eins Stoppschilds				
50 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			Einfahrt mit überhöhter Geschwindigkeit trotz guter Erkennbarkeit und Warnhinweis ohne nähere Differenzierung
30 - 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier			gut erkennbares Stoppschild mit Warnhinweis
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			gut erkennbares Stoppschild mit Warnhinweis mit besonderer Ablenkungssituation
20 - 40 %	Vorschlag nach Nugel*			Schwelle zur groben Fahrlässigkeit, d.h. kein besonderes Hinweiszeichen
20 - 30 %	Vorschlag nach Nugel*			ohne nähere Differenzierung
25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			
3. Missachtung der Durchfahrthöhe				
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel*			eigenes vertrautes Fahrzeug und deutliche Warnhinweise
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			eigenes vertrautes Fahrzeug, aber eher verhaltene Warnhinweise
50 %	LG Konstanz	26.11.09	3 O 119/09	angemietetes 2,9 m hohes Fahrzeug, bei Einfahrt in 2,4 m mit Warnschild und Warnballons
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			fremdes Fahrzeug und deutliche Warnhinweise
50 %	LG Dessau-Roßlau	15.07.16	2 O 103/16	unzureichende Vertrautmachung mit Fahrzeughöhe
40 %	OLG Düsseldorf	17.09.12	1-24 U 54/12	überforderter Mieter
33,3 %	LG Göttingen	18.11.09	5 O 118/09	angemietetes 3,7 m hohes Fahrzeug, bei Einfahrt in 2,7 m mit Warnschild
20 - 30 %	Vorschlag nach Nugel*			fremdes Fahrzeug und keine deutliche Warnhinweise
0 %	LG München I	13.07.12	12 O 21256/11	Haftungsfreistellung wegen AKB der Versicherer
4. Ablenkung durch Benutzung von Gegenständen				
100 %	OLG Frankfurt	12.02.20	2 U 43/19	komplettes Umdrehen zu Kind auf Rückbank ist grob fahrlässig
100 %	LG Potsdam	26.06.09	6 O 32/09	Ablenkung durch Navi; Besonderheit: Klage des Autovermieters gegen Mieter
80 - 100 %	Vorschlag nach Nugel*			längere Ablenkung in besonderer Gefahrensituation mit hoher Geschwindigkeit
75 %	LG Naumburg	03.12.09	4 U 133/08	Lkw mit Gefahrgut kommt von eisglatter Straße ab nach Anzünden einer Zigarette und Hinweis im Display auf durchdrehende Räder
50 %	OLG Nürnberg	11.04.19	13 U 1296/17	Bedienung Infotainment bei 200 km/h und Kollision mit Leitplanke
50 %	OLG Hamm	30.05.16	18 U 155/15	Herabbeugen in Fußraum bei dichtem Straßenverkehr
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			kurzfristige Ablenkung mit Augenblicksversagen ohne besondere Gefahrensituation
0 %	LG Dortmund	07.10.15	2 O 10/15	Aufheben Portemonnaie beim Fahren
5. falsches Überholen				
70 - 100 %	Vorschlag nach Nugel*			rücksichtsloses Überholen (§ 315 c StGB) mit Fremdschaden bei besonders widrigen Witterungsverhältnissen
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			Überholen verwirklicht § 315 C StGB
um 75 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			wenn Straftatbestand verwirklicht § 315 Abs.1 Nr. 2b StGB
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel*			Überholen bei besonders schlechten Witterungsbedingungen bzw. Sichtverhältnissen
50 %	Vorschlag nach Nugel*			Überholen ohne besonders be- oder entlastende Umstände (erhebliche Owi)
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			wenn Bußgeldtatbestand verwirklicht
20 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			Überholen als Augenblicksversagen bei verzeihlicher Fehleinschätzung (kein Straftatbestand)
40 - 60 %	Vorschlag Stiefel/Maier			ohne nähere Differenzierung
6. erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung				
100 %	Vorschlag nach Nugel*			§ 315 c StGB mit Überschreitung um 61 km/h innerorts bzw. 71 km/h außerorts
> 80 %	Vorschlag Stiefel/Maier			besonders rücksichtsloses Verhalten o. ä.
70 - 100 %	Vorschlag nach Nugel*			§ 315 c StGB verwirklicht
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel*			Überschreitung um 61 km/h innerorts bzw. 71 km/h außerorts (3 Monate Fahrverbot)
< 80 %	Vorschlag Stiefel/Maier			ohne nähere Differenzierung
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel*			Überschreitung um 31 km/h innerorts bzw. 41 km/h außerorts bei widrigen Rahmenbedingungen

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
um 50 % 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab** Vorschlag nach Nügel*			wenn Bußgeldtatbestand verwirklicht erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung ohne Fahrverbot und widrige Rahmenbedingungen
20 - 40 %	Vorschlag nach Nügel*			erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung ohne Fahrverbot im Grenz- bereich zur einfachen Fahrlässigkeit bzw. bei verzeihlicher Notlage
7. Übermüdung und Einschlafen am Steuer				
100 %	Vorschlag nach Nügel*			§ 315 c StGB und Ausnahmefall
70 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			§ 315 c StGB ohne Ausnahmefall
75 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			abhängig von Erkennbarkeit der Übermüdungsanzeichen
50 - 70 %	Vorschlag nach Nügel*			unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit, aber bewusste Fahrlässigkeit
um 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier			ohne nähere Differenzierung
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel*			kein Straftatbestand und besondere entlastende subjektive Umstände
8. sonstiges erhebliches Fehlverhalten				
60 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			Wenden auf Autobahn
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			Auffahren auf gut erkennbares Hindernis
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrt als Geisterfahrer
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Missachtung Andreaskreuz
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Auffahrunfall infolge grober Unachtsamkeit
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel*			Benutzung von Sommerreifen im Winter bei Schneeverhältnissen
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel*			Liegenbleiben wegen Benzinmangels
50 %	AG, St. Georg	28.10.09	916 C 359/09	Abkommen von Straße bei schlechten Witterungsbedingungen
30 - 60 %	Vorschlag nach Nügel*			Hineinfahren in überfluteten Bereich der Straße
30 - 60 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahren mit abgefahrenen Reifen
30 - 40 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Inbrandsetzung des Fahrzeugs
25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			grundloses Abkommen von Fahrbahn
20 - 50 %	Vorschlag nach Nügel*			Abstellen ohne Handbremse auf abschüssiger Straße
20 - 50 %	Vorschlag nach Nügel*			Hindernisbereiten nach Panne ohne Absicherung
10 - 25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			unterlassene Sicherung bei Gefälle
5 - 25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Ausweichen von Tier
0 %	LG Nürnberg-Fürth	29.03.12	8 O 2729/11	Einstellraum oder einem umfriedeten Abstellplatz bei vorübergehend abgemeldeten Fahrzeug nicht beachtet
0 %	AG Papenburg	10.03.16	20 C 322/15	Sommerreifenunfall Januar ohne Erkennbarkeit von Eis oder Schnee
0 %	LG Hamburg	02.07.10	331 S 137/09	Abkommen von Straße bei winterlicher Witterung mit Sommerreifen (altes VWG) Kausalitätsnachweis des Sommerreifens als Unfallursache fehlt
0 %	OLG Sachsen-Anhalt	21.11.13	4 U 23/13	Vandalismusschaden trotz Verschweigen von Zeugenbekanntschaft
9. Diebstahl des Fahrzeugs				
100 %	LG Neubrandenburg	22.06.12	2 O 8/12	Überlassen des KFZ-Schlüssel an Kaufinteressent, der ihn heimlich entwendet und falschen Schlüssel zurückgibt.
100 %	LG Kleve	13.01.11	6 S 79/10	Fahrzeugschlüssel nach Abstellen des Fahrzeugs auf hauseigenem Parkplatz verloren und keine weiteren Maßnahmen getroffen
100 %	OLG Köln	31.10.00	9 U 65/00	Schlüssel in ungesicherten Briefkasten des AV auf unbewachtem Gelände in Industriegebiet
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeug mit laufendem Motor abgestellt
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			Steckenlassen des Fahrzeugschlüssels
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			Übergabe an Unbekannten ohne Sicherungsmaßnahmen
60 - 80 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
75 %	OLG Dresden	21.11.19	4 U 2082/19	Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
75 %	Vorschlag Stiefel/Maier			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
50 - 75 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
50 %	OLG Dresden	12.04.19	4 U 557/18	Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
50 %	OLG Koblenz	14.05.12	10 U 1292/11	Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
> 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
40 - 60 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
30 - 60 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
25 - 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
30 %	LG Magdeburg	11.09.18	11 O 217/18	Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
20 - 40 %	Vorschlag nach Nügel*			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
0 %	OLG Hamburg	10.04.18	14 U 106/17	Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
0 %	LG Oldenburg	14.10.20	13 O 688/20	Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
10. Gefahrerhöhung				
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel*			nicht zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund eines Tunings
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel*			mangelhafte Bremsen
50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Zurücklassen von KFZ-Papieren im Fahrzeug(s.u. OLG Olg und Bremen)
40 - 60 %	Vorschlag nach Nugel*			Zulassungsbescheinigung im Fahrzeug aufbewahrt
40 - 60 %	Vorschlag nach Nugel*			unzureichende Profiltiefe der Reifen
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel*			regelmäßige Beladung über das zulässige Gewicht hinaus
30 %	LG Magdeburg	11.09.18	11 O 217/18	Fahrzeugdiebstahl, Fahrzeug vor aber nicht in Garage
10 - 25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Mängel an Reifen ohne nähere Differenzierung
0 %	OLG Karlsruhe	17.09.13	12 U 43/13	fehlende positive Kenntnis der Gefahrerhöhung bei Einbau von Musikverstärker, Navi und Steuergerät
0 %	OLG Oldenburg	23.06.10	5 U 153/09	dauernde Aufbewahrung des Kfz-Scheins im Fahrzeug stellt keine Gefahrerhöhung dar
0 %	OLG Bremen	20.09.10	3 U 77/09	dauernde Aufbewahrung des Kfz-Scheins im Fahrzeug stellt keine Gefahrerhöhung dar

Aufsatz

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht,
Nicole Vater, Regensburg

Das neue Kaufrecht, relevant auch für Autovermieter

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird das Kaufrecht umfassend reformiert. Die Änderungen sind auch für Autovermieter von Bedeutung. Wird nach einer gewissen Nutzungszeit das Mietfahrzeug verkauft, gilt es, die Abweichungen zum bisherigen Recht zu kennen.

Im Juni 2021 hat der Bundestag das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ beschlossen. Damit werden zum einen die „Digitale-Inhalte-Richtlinie“ (RL 2019/770 vom 20. Mai 2019) sowie zum anderen die „Warenkaufrichtlinie“ (RL 2019/771 vom 20. Mai 2019) der Europäischen Union umgesetzt.

Die Folgen sind erheblich. Es gibt allgemein eine Neudefinition des Begriffs der Sachmangelfreiheit. Beim Verbrauchsgüterkauf (Unternehmer an Verbraucher) erfolgt die Einführung einer Aktualisierungsverpflichtung für Sachen mit digitalen Elementen, die Einführung von Regelungen für den Kauf von Sachen mit dauerhafter Bereitstellung von digitalen Elementen, die Verlängerung der Beweislastumkehr bei Mängeln auf ein Jahr sowie neue Anforderungen bei der Verkürzung der Verjährungsfrist für die Sachmangelsprüche beim Verkauf gebrachter Sachen.

1. Der Sachmangel im Sinne von § 434 BGB

§ 434 BGB (Sachmangel) als Dreh- und Angelpunkt lautet ab dem 01.01.2022 wie folgt:

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.
- (2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
 1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.
Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.
- (3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- (4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage
 1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
 2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.
- (5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Bisher war die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte. War nichts vereinbart, musste die Kaufsache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. War keine spezielle Verwendung vereinbart, musste sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist sowie vom Käufer nach der Art der Sache erwartet werden kann.

Die Vereinbarung war also vorrangig, die „Üblichkeit“ war nachrangig. Auf sie wurde nur zurückgegriffen, wenn und soweit nichts vereinbart war.

Wird ein Kaufvertrag ab dem 01.01.2022 geschlossen, muss die Kaufsache so sein, wie vereinbart und zugleich wie üblich. Die Vereinbarung und die Übllichkeit sind also gleichrangig.

Es stellt sich daher die Frage, wie ein Fahrzeug verkauft werden kann, welches schlechter ist als üblich. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn beim Gebrauchtwagenkauf ein Unfallschaden vorliegt. Der BGH (Urteil vom 10.10.2007, VIII ZR 330/06) hat bereits entschieden, dass der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB erwarten darf, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist. Bei gebrauchten Fahrzeugen aus einem Vermietungs-Fuhrpark werden reparierte Unfallwagen dabei sein, zumal der Unfallobjekt des BGH bereits bei kleinsten Blechverformungen ansetzt.

Auch die Eigenschaft als Mietwagen wurde bei jungen Gebrauchtwagen von den Gerichten teils als atypische Vornutzung gesehen und folglich als Sachmangel bewertet. Bereits die Nutzung als Mietfahrzeug wäre also als eine Abweichung vom Üblichen denkbar.

Handelt es sich um einen Käufer, der kein Verbraucher ist, kann nach wie vor durch eine Vereinbarung im Kaufvertrag eine entsprechende Beschaffenheit vereinbart werden.

Ist der Käufer allerdings Verbraucher, ist für eine abweichende Vereinbarung § 476 Abs. 1 BGB in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung zu beachten. Dieser lautet wie folgt:

- (1) *Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 441 und 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3 oder § 475b Absatz 4 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn*
 1. *der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und*
 2. *die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.*
- (2) *Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn*
 1. *die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Waren von weniger als einem Jahr führt. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt wurde und*
 2. *die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.*
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.*
- (4) *Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.*

Danach muss der Käufer zwingend vor Vertragsschluss eigens über die Abweichung vom Üblichen in Kenntnis gesetzt werden. Keinesfalls genügt es, die Abweichung nur als eine von mehreren Eigenschaften der Kaufsache in der Produktbeschreibung anzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine vorvertragliche Informationspflicht, welche sinnvollerweise aus Beweisgründen schriftlich mit Unterschrift des Käufers erfolgen sollte. Der Verbraucher soll eine wohlüberlegte Entscheidung treffen können, ob er in Kenntnis der Abweichung vom Standard kauft. So sagt es die Begründung des Gesetzesentwurfs. Darüber hinaus muss die Abweichung im Kaufvertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. Die Abweichung muss derart hervorgehoben werden, dass der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbeziehen kann.

Damit soll dem Verbraucher die negative Abweichung doppelt verdeut-

licht werden und der Verbraucherschutz gestärkt werden.

2. Ware mit digitalen Elementen

Neu ist die Regelung in § 475 b BGB. Sie betrifft den Verbrauchsgüterkauf einer Ware mit digitalen Elementen.

Der ab 01.01.2022 geltende § 327 a Abs. 1 Satz 3 BGB enthält für den Begriff „Waren mit digitalen Elementen“ eine Legaldefinition. Hierzu zählen Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, so dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht vertragsgemäß erfüllen können. Moderne Autos sind zweifellos Sachen mit digitalen Elementen.

Den Verkäufer trifft nunmehr eine Aktualisierungspflicht für die digitalen Elemente während der Gewährleistungshaftung. Dabei hat er den Käufer auch über das Vorhandensein von Updates zu informieren.

Um dies ausschließen zu können, muss der Verkäufer wie oben beschrieben vor dem Vertragsschluss und eigens, d.h. außerhalb des Kaufvertrags, über den Ausschluss informiert werden. Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien im Kaufvertrag gesondert vereinbaren, dass keine Updates geliefert werden.

3. Die Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente

Die Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente wird in § 475 c BGB geregelt.

Darunter muss man sich Gegenstände vorstellen, die Informationen, welche digitale Elemente benötigen, nicht mit sich führen, sondern sich die Informationen ständig von außen holen. Hierunter fällt bspw. - je nach Bauart - das Navigationsgerät.

Der Verkäufer trägt die Haftung dafür, dass die nötigen Daten bereitgestellt werden.

Beim Verkauf an einen Verbraucher muss für einen Haftungsausschluss wieder vor dem Vertragsschluss und eigens außerhalb des Kaufvertrags die Information erfolgen. Im anschließenden Kaufvertrag ist erneut ein deutliches Hervorheben nötig.

4. Die Verjährungsverkürzung

Der Gewährleistungsausschluss beim Gebrauchtwagen ist unter Händlern nach wie vor möglich.

Beim Verkauf von gebrauchten Sachen an einen Verbraucher darf abweichend von den gesetzlich vorgesehenen zwei Jahren eine Verkürzung auf ein Jahr erfolgen gemäß § 476 Abs. 2 BGB.

Allerdings muss der Verbraucher nun vor und eigenes außerhalb des Kaufvertrags davon in Kenntnis gesetzt werden. Im Anschluss muss die Abweichung im Kaufvertrag wieder deutlich hervorgehoben werden.

5. Beweislastumkehr

Die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf wird von sechs Monaten auf ein Jahr gem. § 477 BGB erhöht. Ansonsten bleibt bei der Beweislastumkehr alles beim Alten.

Zusammenfassung

Das Kaufrecht bringt ab 01.01.2021 für Verkäufer neue Anforderungen mit sich. Vor allem der Verkauf gegenüber Verbrauchern erfordert das Einhalten entsprechender Formalien, um die Gewährleistung ausschließen zu können. Dem Verbraucher sollen nun die Abweichungen vom Üblichen sowie die Verkürzung der Verjährung besonders vor Augen geführt werden. Eine Aufnahme in den AGB genügt nicht mehr.

Sofern daher ein Mietfahrzeug an einen Verbraucher verkauft wird, müssen sich Vermieter der Besonderheiten professionell annehmen, um krasse Nachteile bei Streitigkeiten zu vermeiden.

Nach Erkundigung keine Schätzung mittels Fracke oder Fraunhofer

1. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen, sodass die Klägerin einen Anspruch auf eine vollumfängliche Erstattung restlicher Mietwagenkosten hat.
2. Eine Erkundigung vor Anmietung nach verfügbaren und vergleichbaren Fahrzeugen und Preisen ergab, dass andere Angebote zwar zumindest teilweise verfügbar, aber nicht günstiger, sondern teurer gewesen wären.
3. Die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten wird daher nicht anhand der Erforderlichkeit (§ 249) und damit nicht nach Listenwerten geschätzt, sondern aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadenbetrachtung vollständig zugesprochen (§ 254 BGB).

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 02.06.2021, Az. 1 U 1381/20 (Vorinstanz: Landgericht Chemnitz, Urteil vom 05.06.2020, Az. 2 O 517/19)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX – Klägerin und Berufungsbeklagte – gegen XXX – Beklagter und Berufungskläger – wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht R., Richter am Oberlandesgericht G. und Richter am Oberlandesgericht Dr. W. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2021 für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichtes Chemnitz vom 05.06.2020 – Az.: 2 O 517/19 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- II. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

A.
Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am XX.XX.2018, gegen XX Uhr, in der Ortschaft X. ereignete.

Von der weiteren Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

B.
I. Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
Der Klägerin steht gegenüber den Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 115 VVG in der vom Landgericht ausgeurteilten Höhe zu. Eine Mithaftung der Klägerin scheidet aus.

1. Der Verkehrsunfall vom XX.XX.2018 stellt für den Ehemann der Klägerin XXX, den Zeugen E. E., ein unabwendbares Ereignis i.S. des § 17 Abs. 3 StVG i.V.m. § 18 Abs. 3 StVG dar, jedenfalls tritt die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges wegen des Verstoßes des Beklagten zu 1) gegen das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO zurück (BGH, Urt. v. 22.04.1969, Az.: VI ZR 9/68, VersR 1969, 738, 739).

1.1 Der Begriff „unabwendbares Ereignis“ i.S.v. § 17 Abs. 3 StVG meint zwar nicht die absolute Unvermeidbarkeit des Unfalls, sondern ein schadenstiftendes Ereignis, welches auch bei der äußerst möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu gehört ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über dem Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt i.S.v. § 276 BGB hinaus (vgl. B.GH, Urt. v. 13.12.1990, Az.: III ZR 14/90, VerkMitt 19a,1 Nr. 56; vgl. BGH, Urt. v. 17.03.1992, Az.: VI ZR 62/91, BGHZ 117, 337, 340; vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2005, Az.: VI ZR 115/04, SP 2005, 156, 157, jeweils zu § 7 Abs. 2 StVG a.F.; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., § 17 StVG Rn. 22). Der Fahrer, der mit Erfolg die Unabwendbarkeit des Unfalls geltend machen will, muss sich wie ein „Idealfahrer“ verhalten haben (vgl. BGH, VerkMitt 1991 Nr. 56; vgl. BGHZ 117, 337, 340; vgl. BGH, Urt. v. 05.05.1992, Az.: VI ZR 262/91, VerkMitt 1993 Nr. 23, jeweils zu § 7 Abs. 2 StVG a.F.; König, a.a.O.). Derjenige, der sich nach § 17 Abs. 3 StVG entlasten will, muss die Unabwendbarkeit des Unfalls beweisen (vgl. BGH, Urt. v. 04.05.1976, Az.: VI ZR 193/74, DAR 1976, 246 zu § 7 Abs. 2 StVG

a.F.; OLG Oldenburg, Urt. v. 31.03.2012, Az.: 3 U 69/11, SP 2012, 390; König, a.a.O., § 17 StVG Rn. 23).

1.2 Nach Durchführung der Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der Vernehmung der erst und zweitinstanzlich angehörten Zeugen sowie des in der ersten Instanz eingeholten schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. A., steht es zur Überzeugung des Gerichts mit dem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH, Urt. v. 11.12.2012, Az.: VI ZR 314/10, NJW 2013, 790, 791 Tz. 17; BGH, Urt. v. 16.04.2013, Az.: VI ZR 44/12, NJW 2014, 71, 72 Tz. 8; BGH, Urt. v. 06.05.2015, Az.: VIII ZR 161/14, DWW 2015, 255, 256; Thomas/Seiler, ZPO, 40. Aufl., § 286 Rn. 2, jeweils m.w.N.) fest, dass der Beklagte zu 1) mit seinem Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn geriet und für den Zeugen E. E., den Fahrer des klägerischen Fahrzeuges, trotz einer geringfügigen Ausweichbewegung nach rechts der Unfall in technischer Hinsicht unvermeidbar war und damit für diesen auch ein unabwendbares Ereignis i.S. des § 17 Abs. 3 StVG darstellte.

Der Ehemann der Klägerin hat sowohl bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht als auch bei derjenigen vor dem Senat ausgesagt, er sei auf der rechten Fahrspur gefahren, als das Fahrzeug des Beklagten zu 1) ruckartig auf seine Fahrbahn gekommen sei. Er habe seinen Mitfahrern noch zugerufen, sich festzuhalten, und habe versucht, wenn auch vergeblich) auszuweichen. Dass er mit seinem Fahrzeug auf seiner Fahrspur gefahren sei, habe er aufgrund der rechten Fahrbahnbegrenzungslinie und anhand der sich in der Mitte der Fahrbahn befindlichen Asphaltkante gesehen. Zudem sei er mit einem den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten zur Unfallstelle zurückgegangen und habe gesehen, dass die Splitter mittig, aber mehr auf der rechten Fahrbahnspur gelegen hätten. Damit hat der Zeuge den schriftlichen Vortrag der Klägerin und auch deren Angaben bei der Anhörung vor dem Landgericht und dem Senat bestätigt. Die Zeugin H. E., die Schwiegermutter der Klägerin, hat bei ihrer Vernehmung vor dem Senat ausgesagt, ihr Sohn, das heißt der Zeuge E. E., habe plötzlich gesagt, sie sollten sich festhalten und dann habe es schon geknallt. Das Fahrzeug des Unfallgegners habe sie vorher nicht mitbekommen.

Dementgegen hat die Zeugin C. S., die Ehefrau des Beklagten zu 1) ausgesagt es habe einen Schlag gegeben, weil sich die Spiegel der Fahrzeuge berührt hätten. Vor dem Schlag sei ihr nichts ausgefallen. Ihr sei weder aufgefallen, dass sie, das heißt der Beklagte zu 1) mit seinem Fahrzeug, zu weit links gewesen seien, noch sei ihr an dem anderen Auto etwas aufgefallen. Der Beklagte zu 1) hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung vor dem Landgericht angegeben, er möchte betonen, nicht zu schnell und nicht links gefahren zu sein. Hinsichtlich des entgegenkommenden Fahrzeuges der Klägerin habe er vor der Kollision keine eigene Wahrnehmung gehabt. Auf Nachfrage hat der Beklagte zu 1) bei seiner Anhörung vor dem Senat erklärt, am anderen Fahrzeug sei ihm vorher nichts aufgefallen.

Der Senat hat trotz der persönlichen Nähe der Zeugen zu den Parteien keinen Zweifel an deren Glaubwürdigkeit. Er ist auch davon überzeugt, dass sowohl die Zeugen als auch die Parteien im Rahmen ihrer Anhörung den Unfallhergang so schilderten, wie sie ihn in Erinnerung hatten. Dies gilt auch bezüglich der Angaben des Beklagten

zu 1) sowie der Aussage seiner Ehefrau dazu, dass der Beklagte zu 1) vor der Kollision auf ihrer Fahrspur fuhr. Trotzdem ist unter Berücksichtigung der Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen den Angaben der Beklagten nicht zu folgen.

Zwar konnte der gerichtliche Sachverständige Dipl.-Ing. A. aufgrund fehlender Spuren auf der Fahrbahnoberfläche keine eindeutige Aussage darüber treffen, auf welcher Fahrbahnseite der Unfall stattgefunden hatte. Nach seinen Feststellungen kollidierten aber aufgrund der feststehenden Fahrzeugbeschädigungen diese im Gegenverkehr unter ca. 5 Grad Winkelabweichung, also bei rund 175 Grad. Aufgrund dieser Winkelabweichung konnte der Sachverständige herausarbeiten, dass für den Fall, der Unfall hat auf der Fahrbahnseite des klägerischen Fahrzeuges stattgefunden, der Zeuge E. eine Ausweichbewegung versucht haben musste, ihm aber eine signifikante Abwehrmaßnahme nicht mehr möglich gewesen war. Hätte indes der Unfall auf der Fahrbahnspur des Fahrzeuges des Beklagten zu 1) stattgefunden, müsste sich der Zeuge E. mit dem Fahrzeug der Klägerin fast vollständig auf der Gegenfahrspur angenähert haben, um dann vor der drohenden Kollision eine deutliche Ausweichbewegung nach rechts vorzunehmen. Legt man die als Anlage VIII dem Gutachten beigefügte Prinzipskizze zugrunde, müsste der Zeuge E. mit der Ausweichbewegung begonnen haben, als die beiden Fahrzeuge ca. 40 m voneinander entfernt waren. Eine „Grauzone“ - worauf der Prozessbevollmächtigte der Beklagten im Termin vor dem Senat hingewiesen hat-, das heißt eine dritte Unfallvariante, lässt sich dem Gutachten des Sachverständigen nicht entnehmen. Die Feststellung des Sachverständigen zum Unfallhergang für den Fall, dass die Kollision auf der Fahrbahn des Fahrzeuges der Klägerin stattfand, stimmt mit deren Angaben und der Aussage ihres Ehemannes, die vor Kenntnis des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens erfolgten, überein. Der Einwand der Beklagten, gegen die klägerische Variante spreche, dass nach den Feststellungen des Sachverständigen dem Zeugen E. keine Zeit verblieben wäre, eine leichte Ausweichbewegung vorzunehmen, interpretiert die Feststellungen auf Seite 13 des Gutachtens falsch. Der Sachverständige führt dort lediglich aus, dass unter Berücksichtigung einer Reaktionszeit von 1,2 Sekunden dem Fahrer des klägerischen Fahrzeuges lediglich noch rund 0,3 Sekunden vor der Kollision geblieben seien, um irgendeine Abwehrmaßnahme, ob ein Abbremsen oder ein Ausweichen, zu initiieren. Diese geringe Zeitspanne sei nicht ausreichend, um hier selbst bei 35 km/h das Unfallgeschehen noch zu vermeiden. Der Sachverständige stellt hier nicht fest, dass es dem Zeugen E. überhaupt nicht möglich gewesen sei, die von ihm angegebene Ausweichbewegung vorzunehmen, sondern nur, dass eine solche nicht geeignet war, den Unfall zu vermeiden. Deutlicher wird dieses auf Seite 5 des Gutachtens, auf der der Sachverständige davon spricht, dass aufgrund der nächtlichen Verkehrssituation mit einer verlängerten Reaktionszeit gerechnet werden musste, mit der Folge, dass eine signifikante Abwehrmaßnahme für den Zeugen nicht mehr möglich gewesen sei. Der Einwand im Rahmen der Beweiswürdigung vor dem Senat, während einer Zeit von 0,3 Sekunden sei die angegebene Warnung an die Mitfahrer und das Ausweichen zeitlich nicht möglich, übersieht, dass nach den Feststellungen des Sachverständigen, für den Fahrer des klägerischen Fahrzeuges bereits ca. 1,5 Sekunden vor der Kollision der Fahrkurs des Beklagten zu 1) nach links in seine Fahrbahnhälfte signifikant erkennbar gewesen sei. Berücksichtigt man diesen Zeitraum ist ein Rufen und ein unmittelbar danach folgendes Ausweichen zeitlich durchaus möglich.

Die Feststellung des Sachverständigen, wenn der Unfall auf der Fahrbahn des Fahrzeuges des Beklagten zu 1) stattgefunden habe, müsste das klägerische Fahrzeug sich fast vollständig auf der Gegenfahrspur angenähert haben, um dann eine deutliche Ausweichbewegung nach rechts vorzunehmen, ist weder mit den Angaben des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörungen noch mit der Aussage seiner Ehefrau in Übereinstimmung zu bringen. Beide haben angegeben, ihnen sei vor dem Zusammenstoß das gegnerische Fahrzeug nicht aufgefallen. Es habe sich - so die Aussage der Ehefrau - um normalen Gegenverkehr gehandelt. Ein auf der eigenen Fahrspur in etwa 40 m Entfernung entgegenkommendes Fahrzeug mit der Gefahr, dass es zu einem frontalen Zusammenstoß kommt, muss aber auffallen. Die in diesem Zusammenhang getätigten Ausführungen, der Unfall habe sich im Kurvenbereich ereignet, im Kurveninneren befänden sich Häu-

ser, Bäume und Strommasten und bei Dunkelheit sei die Einschätzung dahingehend, ob das entgegenkommende Fahrzeug sich auf der eigenen Fahrbahn oder derjenigen des Gegenverkehrs befinde, nicht möglich, vermag nicht zu überzeugen. Wie den im Gutachten befindlichen Lichtbildern als auch den angefertigten Prinzipskizzen zu entnehmen ist, handelte es sich im Unfallbereich um eine leichte Kurve und es war nur ein leichtes Gefälle vorhanden. Es bestanden in diesem Bereich auch keine sonstigen Sichthindernisse, wie z.B. Bäume oder Strommasten, die die Sicht auf den Gegenverkehr hätten beeinträchtigen können. Nach dem Gesagten mag zwar eine Kollision auf der Fahrbahn des Fahrzeuges des Beklagten zu 1) theoretisch möglich sein, ist aber nach Auffassung des Senats völlig unwahrscheinlich.

2. Zur Höhe der Schadenspositionen gilt folgendes:

2.1 Erstinstanzlich war zwischen den Parteien streitig, ob der Schadensberechnung ein Restwert von 4.000,00 € oder von 4.550,00 € zugrunde zu legen war. Die Feststellungen im landgerichtlichen Urteil, dass von einem Restwert in Höhe von 4.000,00 € auszugehen war, wird mit der Berufung nicht angegriffen. Im Gegenteil ist gegen das erstinstanzliche Urteil in Höhe des quotenmäßigen Differenzbetrages von 275,00 € keine Berufung eingelegt worden.

2.2 Im Streit steht damit (nur noch) die Höhe der zu erstattenden Mietwagenkosten. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin einen Anspruch auf vollumfängliche Erstattung der von ihr geltend gemachten Mietwagenkosten.

a) Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dementsprechend kann derjenige, der sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten beanspruchen. Allerdings hat der Geschädigte auch das in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Danach hat der Geschädigte im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten folgt daraus, dass er Ersatz nur derjenigen Kosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs seines Fahrzeuges für erforderlich halten durfte (BGH, Urt. v. 2.02.2010, Az: VI ZR 139/08, zfs 2010, 381 Tz. 10; BGH, Urt. v. 27.03.2012, Az: VI ZR 40/10, zfs 2012, 378 f. Tz.8; BGH, Urt. v. 05.03.2013, Az: VI ZR 245/11, DAR 2013, 378, 379; r+s 2013, 460, 461 Tz. 1-s; BGH, Urt. v. 26.04.2016, Az: VI ZR 563/15, VerkMitt 2016 Nr. 33). Das bedeutet weiterhin, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt erlangen kann (BGH, zfs 2010, 381 Tz. 10; BGH, DAR 2013, 378, 379= r+s 2013, 460, 461 Tz. 15; BGH, VerkMitt 2016 Nr. 33).

Darüber hinausgehende, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aber aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein günstigerer (Normal) Tarif zugänglich war (BGH, Urt. v. 09.05.2006, VI ZR 117/05, zfs2006, 684,685; BGH, Urt. v. 14.10.2008, Az.: VI ZR 210/07 SP2009, 16, 17; OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.01.2014, Az.: 1 U 165/11, zfs 214,619).

b) Gemessen an diesen Grundsätzen kann dahinstehen, ob, wie von der Beklagten behauptet, lediglich Kosten i.H.v. insgesamt 1.448,34 € netto = 1.723,52 € brutto für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges für 20 Tage erforderlich gewesen seien. Denn die

besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen, der Klägerin die Erstattung von Mietwagenkosten in der von ihr eingeklagten Höhe zuzusprechen. Der Ehemann der Klägerin, welcher das Fahrzeug auch zum Unfallzeitpunkt gefahren hat, hat bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht glaubhaft ausgesagt, er benötige als Rettungssanitäter das Fahrzeug für seinen Weg zur Arbeit. Er arbeite in Wechselschichten und zudem in verschiedenen Einsatzorten, so dass er auf die Nutzung eines Fahrzeuges angewiesen sei. Da die Klägerin selbst berufstätig sei und zur Arbeit fahren müsse, benötigten sie zwei Fahrzeuge. Deswegen habe er am nächsten Tag das Mietfahrzeug angemietet. Des Weiteren hat der Zeuge sowohl vor dem Landgericht als auch vor dem Senat ausgesagt, er habe in der Früh beim Autohaus, in dem das Fahrzeug repariert worden sei, angerufen und gebeten, für ihn mit einer Verleihfirma einen Termin vor Ort abzusprechen. Darüber hinaus habe er gebeten, dass ihm mehrere Angebote vorgelegt würden. Am Abend des nächsten Tages sei allerdings nur ein Mitarbeiter der Autoverleihfirma xxx vor Ort gewesen. Da Angebote weiterer Autovermietungen nicht vorgelegen hätten, habe er den Mitarbeiter gebeten, telefonisch bei anderen Autovermietungsfirmen anzurufen. Dies habe der Mitarbeiter in seinem Beisein getan. Die Sprechanlage des Telefons sei auf laut gestellt worden. Der Mitarbeiter habe bei den Autofirmen yyy und zzz angerufen, um die Preise zu vergleichen. Die Firma yyy hätte nur ein teureres Angebot gehabt, die Firma zzz hätte zurzeit kein Leihfahrzeug zur Verfügung gehabt, sie hätte ein solches nur beschaffen können. Dies wäre allerdings auch teurer gewesen.

Der Senat hält – wie bereits dargelegt – den Zeugen für glaubwürdig und seine Aussage für glaubhaft. Zwar handelt es sich bei dem Zeugen um den Ehemann der Klägerin, so dass ein mittelbares Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits nicht zu verneinen ist. Dies macht aber den Zeugen per se nicht unglaubwürdig. Es ist zwar nicht zu übersehen, dass es auf den ersten Blick etwas überraschend erscheint, dass ein Mitarbeiter einer Autovermietungsfirma bei anderen Autovermietungsfirmen, anruft, um Preise zu vergleichen. Andererseits ist dies aber für den Fall, dass der Kunde hierauf besteht, vor dem Hintergrund, zu einem Vertragsabschluss zu gelangen, nicht ausgeschlossen. Dem Senat ist auch aus der Vergangenheit nicht bekannt, dass es sich hier um eine „Masche“ handelt. Bei seiner Vernehmung vor dem Senat ließ der Zeuge auch keine eindeutigen Begünstigungstendenzen für die Klägerin erkennen. Vielmehr vermittelte er den Eindruck, sich zu bemühen, das auszusagen, an was er sich noch erinnerte. Hinzu kommt, dass – wie bereits dargelegt – zur Überzeugung des Senats die Angaben des Zeugen zum Unfallhergang der Wahrheit entsprachen. Insoweit ist nicht ersichtlich, weshalb er nunmehr hinsichtlich eines Nebenpunktes lügen sollte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann die Klägerin die Mietwagenkosten aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung vollumfänglich ersetzt verlangen. Die Klägerin bzw. ihr

Ehemann haben – unter Mithilfe des Mitarbeiters der Autovermietung xxx – verschiedene Angebote eingeholt und zwar nicht nur bei kleinen örtlichen Verleihfirmen, sondern bei den marktbeherrschenden überregional agierenden Mietwagenfirmen, bei denen davon ausgegangen werden darf, dass sie in der Regel mit die niedrigsten Angebote haben. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung, dass die Klägerin und ihr Ehemann arbeiteten, auf das Fahrzeug deswegen angewiesen waren und in einer Kleinstadt wohnen, kann man ihnen nicht vorwerfen, z.B. es unterlassen zu haben, sich in der nächsten Großstadt nach weiteren Preisen zu erkundigen.

2.3 Die Feststellungen des Landgerichts zu den zu erstattenden außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind dem Grunde und der Höhe nach nicht zu beanstanden; ebenso wenig die ausgesprochenen Verzugszinsen.

II. Die Entscheidung über die Kostentragungslast folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Bedeutung für die Praxis

Das Oberlandesgericht Dresden – der 1. Senat, der sonst Fracke anwendet – hat dem Autovermieter sämtliche restliche Mietwagenkosten zugesprochen, weil der Geschädigte nach entsprechender Erkundigung kein so günstiges Fahrzeug bekommen konnte, wie Haftpflichtversicherer und auch hier die Beklagte regelmäßig behaupten. Umliegende alternative Anbieter hatten zwar teilweise auch vergleichbare Fahrzeuge zur Verfügung, jedoch nicht günstiger, als der hier aus abgetretenem Recht klagende mittelständische Autovermieter. Aus Sicht der Haftpflichtversicherer argumentiert es sich in der Regel sehr einfach. Fraunhofer wird mit ein paar unkonkreten Internet-Screenshots unterlegt. Das soll zeigen, dass Schwacke zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nicht richtig sein kann. Das trifft das Bauchgefühl der Richterschaft und führte langfristig zur Etablierung der Fracke-Werte, teils einer Fraunhofer-Rechtsprechung. Der Fall nun zeigt, dass unabhängig von der Frage, unter welchen speziellen Bedingungen die Fraunhofer-Werte erhoben wurden (z.B. Vorbuchungsfrist), mitnichten immer und überall Fraunhofer-Preise gelten. Eine Prüfung der Marktlage vor Ort ist laut OLG Dresden auch durchaus unter aktiver Mithilfe des Vermieters denkbar, um nachzuweisen, dass eben nicht an jeder Ecke das 20-Euro-Ersatzfahrzeug herumsteht. Wenn – wie hier – die klägerische Forderung im Rahmen der Schwacke-Werte liegt und die Erkundigung nach „günstigeren“ Alternativen ergibt, dass die „marktbeherrschenden überregionalen“ Vermieter sogar teurer gewesen wären, dann gibt es keine deutlicheren Hinweise darauf, dass Fraunhofer den tatsächlichen Markt nicht abbilden kann. Denn wo sind diese Werte in der Fraunhofer-Liste?

■ Gutachten Consulimus unbrauchbar, Schätzung mittels Schwacke

1. Das erstinstanzlich beauftragte Gerichtsgutachten ist keine Grundlage zu Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nach § 287 ZPO.
2. Das Gutachten enthält gravierende methodische Fehler wie die Unterstellung einer festen Mietdauer und die Preisrecherche mit Kilometerbeschränkung.
3. Der gesamte Vortrag der Beklagten auch unter Bezug auf konkrete Internetscreenshots zeigt keine konkreten Anhaltspunkte auf, die die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste infrage stellen könnten.
4. Auf den Normaltarif ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 Prozent wegen unfallbedingter Mehrleistungen anzuwenden.
5. Ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen von 10 Prozent entfällt, wenn das Ersatzfahrzeug eine Mietwagengruppe niedriger angemietet wurde.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 25.02.2021, Az. 5 S 49/19
(Vorinstanz: Amtsgericht Koblenz, Urteil vom 17.09.2019, Az. 412 C 1856/16)

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte wegen Schadensersatz hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2021 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Koblenz vom 17.09.2019 (Az. 412 C 1856/16) abgeändert und wie folgt neu gefasst:
1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.005,53 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2018 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 194,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2018 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben die Klägerin zu 19 % und die Beklagte zu 81 % zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz haben die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 % zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.
- VI. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.160,77 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.
Die Klägerin begehrt Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.239,61 € nebst Zinsen aus abgetretenem Recht und vorgegerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 194,20 €. Die Zedenten hatten bei der Klägerin nach Verkehrsunfällen, den der jeweilige Unfallgegner allein zu verantworten hatte und bei denen ihr Fahrzeug beschädigt worden war, ein Ersatzfahrzeug angemietet. Die Beklagte, bei denen die Fahrzeuge der Unfallgegner im Unfallzeitpunkt versichert waren, hatte die Mietwagenrechnungen nur zum Teil beglichen.

Nach Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens hat das Amtsgericht der Klage nur in geringem Umfang (78,84 €) stattgegeben. Es hat sich im Rahmen seiner Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten, § 287 ZPO, insbesondere auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl. Kfm. XXX gestützt und auf den so ermittelten Normaltarif einen Aufschlag von 20 % vorgenommen.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt, mit der sie die erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt und Zahlung über die bereits zuerkannten Beträge hinaus begehrt.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Zur ergänzenden Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.
Die Berufung der Klägerin ist zulässig und überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 1.005,53 € gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB. Der Klägerin steht gegen die Beklagte über den vorgeichtlich regulierten Betrag hinaus ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 279,51 € im Fall des Zedenten XXX und in Höhe von 726,02 € im Fall des Zedenten XXX zu.

Die vom Amtsgericht vorgenommene Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten hält der berufsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Insbesondere bestehen erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der vom Amtsgericht herangezogenen Schätzgrundlage, namentlich das schriftliche Sachverständigengutachten des Dipl.-Kfm. XXX, die eine Neubewertung erforderlich machen. Hiernach sind restliche Mietwagenkosten im vorgenannten Umfang erstattungsfähig und begründet.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Bemessung der Höhe

des Schadensersatzanspruchs in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben (BGH, Urt. v. 12.04.2011 –VI ZR 300/09, juris RN 17 m.w.N.).

Gemessen an diesem Grundsatz durfte das Amtsgericht die von dem Sachverständigen ermittelten „Mittelwerte“ von 437,43 € netto (Fall XXX bzw. 650,18 € brutto (Fall XXX) nicht als in den beiden Fällen im Normaltarif entstehende Mietwagenkosten heranziehen.

Als entscheidend erachtet die Kammer, dass der Sachverständige anlässlich der telefonischen Preisanfragen jeweils einen festen Anmietzeitraum von fünf bzw. 14 Tagen vorgegeben hat. In beiden streitgegenständlichen Fällen war hingegen das Mietende offen. Im Hinblick auf die ungewisse Dauer der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung war eine feste Mietzeit nicht vereinbart. Eine bei Vertragsschluss fest vereinbarte Mietdauer, wie von dem Sachverständigen als Kriterium angenommen, ist aber mit einer Anmietung für einen unbestimmten Zeitraum nicht vergleichbar. Für die Disposition einer Autovermietung spielt dieser Umstand eine entscheidende Rolle und spiegelt sich demgemäß auch in der Preisgestaltung wider. Soweit der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 26.06.2019 (Bl. 119 GA) ausgeführt hat, „ein Offenlassen der Anmietdauer sei für eine Vergleichspreisermittlung aber auch gar nicht vonnöten“, kann dem nicht gefolgt werden. Insbesondere überzeugt seine durch nichts belegte Behauptung, Preisangaben für eine Anmietung von zehn Tagen bei einer Ankündigung im Voraus würden sich nicht von jenen unterscheiden, bei denen die Anmietdauer zunächst offengelassen und bei denen im Nachgang ein Preis für zehn Tage bezahlt werde. Dem Sachverständigen zufolge „geben Anbieter ohne die Angabe einer Mietdauer keine Vergleichspreise heraus“. Dass das Amtsgericht das Gutachten gleichwohl als taugliche Schätzgrundlage erachtet, ist nicht nachvollziehbar, zumal das Amtsgericht selbst die Preisrelevanz des Umstands der konkreten Anmietdauer anerkennt. Soweit es diesem Umstand und dem weiteren Umstand der erforderlichen Vorlage einer Kreditkarte dadurch Rechnung trägt, dass ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf die von dem Sachverständigen angegebenen Werte vorgenommen wird, überzeugt dies nicht, zumal das Gutachten auch noch in weiteren Punkten die Umstände der konkreten Anmietensituationen außer Betracht lässt. So legt der Sachverständige beispielsweise seinen Preisanfragen die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde und fragt nicht den Tarif mit unbegrenzten Freikilometern ab.

Insgesamt stellt das eingeholte Sachverständigengutachten keine zuverlässige Schätzungsgrundlage dar.

Es ergibt sich – entgegen der Auffassung des Amtsgerichts – gerade nicht, dass das Gutachten auf einer so weit wie möglich an die damalige Situation angepassten Nachfragesituation basiert; im Gegenteil die Anfragen enthalten falsche Kriterien, die auch nicht durch pauschale Aufschläge kompensiert werden können.

Schließlich lässt das Amtsgericht auch unberücksichtigt, dass sich die Preisanfragen und Feststellungen des Sachverständigen nicht auf die streitgegenständlichen Anmietungszeiträume (September 2017 bzw. Oktober/November 2017) beziehen, sondern auf den Zeitpunkt der telefonischen Anfragen am 21.02.2019 bzw. 06.02.2019. Insoweit stellt der Sachverständige in seinem Gutachten lediglich lapidar fest, es sei eindeutig nicht anzunehmen, dass die Mietwagenpreise durchschnittlich im Zeitraum von September bis November 2017 bis heute (Anm. 08.03.2019) solch hohen Schwankungen unterlagen, dass das vorliegende Erhebungsergebnis signifikant davon beeinflusst würde.

Die Kammer schätzt die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können für den hier vorliegenden Fall der Bemessung der zu erstattenden Mietwagenkosten die Schwacke-Liste oder der Fraunhofer-Mietpreisspiegel Verwendung finden. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Der beklagte zitierte und

favorisierte Fraunhofer-Mietpreisspiegel (Anlage BLD 1 und BLD 2, Bl. 41, 42 GA) stellt keine gegenüber der Schwacke-Liste geeignetere oder vorzugswürdigere Schätzgrundlage dar.

Der Vortrag der Beklagten und das von ihr vorgelegte Angebot der Firma Europcar (Anlage BLD 3, Bl. 43 GA) sind auch nicht geeignet, die Eignung der Schwacke-Liste vorliegend als erschüttert anzusehen. So bezieht sich das Angebot auf einen festen Mietzeitraum und ist mit den hier vorliegenden Anmietfällen und der jeweils offen gelassenen Mietdauer nicht vergleichbar.

Demgemäß ist der Normaltarif der Schwacke-Liste in Ansatz zu bringen.

Im Rahmen des § 249 BGB müssen sich die Unfallgeschädigten (hier die Zedenten XXX und XXX) im Wege des Vorteilsausgleichs ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen, die nach Auffassung der Kammer mit 10 % zu beziffern sind. Dieser Abzug kann in den Fällen entfallen, in denen der Geschädigte ein einfacheres Fahrzeug als das Unfallfahrzeug, also ein klassenniedrigeres Fahrzeug anmietet. Dazu hat die Klägerin hingegen nicht substantiiert vorgetragen.

Wegen der unfallbedingten Anmietung ist in beiden Fällen ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf diesen Normaltarif vorzunehmen. Die Klägerin hat im Einzelnen dargelegt, welche besonderen unfallspezifischen Kostenfaktoren und Risiken bei ihr anfallen. Sie hat damit spezifische Leistungen dargelegt, die bei der Vermietung an Unfallgeschädigte einen Mehrpreis rechtfertigen, auch wenn die Mietwagenanmietung später als eine Woche nach dem Unfallgeschehen (im Fall XXX erfolgt (vgl. OLG Koblenz, B. v. 29.03.2012 – 12 U 233/11, juris Rn 10).

Die Kammer erachtet außerdem die Kosten der Rückführung der Haftungsbeschränkung bei der Kaskoversicherung als Nebenkosten für erstattungsfähig.

Hingegen sind die von der Klägerin angesetzten Kosten für die Zustellung und Abholung der Mietfahrzeuge nicht zu erstatten. Die Erbringung dieser Leistungen ist streitig; die Klägerin hat ihr entsprechendes Beweisangebot zurückgenommen und verfolgt diese Beträge nicht weiter (s. S. 2 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2021). Somit ergeben sich nach den vorgenannten Grundsätzen folgende erstattungsfähigen Mietwagenkosten:

Fall XXX

Grundpreis in Höhe 721,00 €, abzüglich 10 % Eigensparnis, zuzüglich 20 % Aufschlag, zuzüglich 120,00 € Nebenkosten (Kaskoversicherung) = 898,68 € brutto, was einem Betrag von 755,19 € netto entspricht.

Unter Berücksichtigung der Zahlung in Höhe von 475,68 € verbleibt ein restlicher Betrag von 279,51 €.

Fall XXX

Grundpreis in Höhe von 1.108,00 €, abzüglich 10 % Eigensparnis, zuzüglich 20 % Aufschlag, zuzüglich 280,00 € Nebenkosten (Kaskoversicherung) 1.476,64 € brutto. Unter Berücksichtigung der Zahlung von 750,62 € verbleibt ein restlicher Betrag von 726,02 €.

Insgesamt ergibt sich mithin ein begründeter Zahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 1.005,53 €.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug.

Der Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich ebenfalls unter Verzugsgesichtspunkten, §§ 280, 286 BGB. Über die vom Amtsgericht bereits zugesprochenen Beträge (140,40 €) ergibt sich ein weiterer Betrag von 53,80 €. Im Fall XXX ist ein Anspruch in Höhe von nicht lediglich 70,20 € begründet, sondern in Höhe von 124,00 €. Aus einem Gegenstandswert von bis 1.000,00 € (berechtigter Anspruch in Höhe von 726,02 €) errechnet sich eine 1,3 Gebühr in Höhe von 104,00 € zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20,00 €.

Der Zinsanspruch ist insoweit gemäß § 291 BGB begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713, 543 Abs. 2 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht in Koblenz (nun auch die 5. Kammer wie zuvor die 10. Kammer per Beschluss) korrigiert eine erstinstanzliche Entscheidung, in welcher den bereits beim Amtsgericht erkannten Mängeln des Gerichtsgutachtens in der Weise abgeholfen werden sollte, dass auf die Schätzgrundlage ein Fehler-Korrektur-Aufschlag gegeben wurde. Stattdessen kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung der zu favorisierenden Schätzgrundlage Schwacke weder durch das Gutachten noch durch den Vortrag der Beklagten mittels Verweis auf Fraunhofer und Internetscreenshots in Zweifel gezogen wurden. Ein von Versicherern immer wieder bei den Gerichten vorgeschlagener Gutachter in Mietwagenfragen ist die Firma Consulimus. Die dortige Methode wird vom Gericht abgelehnt. Denn üblicherweise telefoniert das Institut mit Vermietern, um deren aktuelle Preise zusammenzutragen. Dabei entsteht eine Preiserhebung, deren Mietangebote mit den konkreten Bedingungen der tatsächlichen Anmietung nicht vergleichbar sind. Alles in allem war das Gutachten an der Sache vorbei erstellt worden und das Amtsgewichtsurteil konnte daher keinen Bestand haben.

Abtretungsformular ohne Rückabtretungsregelung und ohne Mietzins-Regelung verwendbar

1. Der aus abgetretenem Recht in 11 Schadenfällen klagende Autovermieter ist in allen Fällen aktivlegitimiert, wegen restlichen Schadenersatzes bzgl. Mietwagenkosten gegen die Haftpflichtversicherung der Schädiger vorzugehen.
2. Die den Geschädigten zur Unterzeichnung vorgelegte „Abtretung erfüllungshalber“ ist wirksam vereinbart und begründet keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und auch keine unangemessene Benachteiligung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
3. Die Inhalte der hier verwendeten Abtretungserklärungen sind mit der von der Beklagten diskutierten BGH-Entscheidung zur Abtretung von Schadenersatzansprüchen aufgrund Sachverständigengutachten (BGH VI ZR 274/17) nicht vergleichbar.
4. Von der Beklagten vorgelegte Internet-Screenshots sind kein konkretes Argument gegen die Anwendung der Fracke-Liste, da die Beispiele nicht repräsentativ und auch nicht vergleichbar mit den Anmietfällen sind.
5. Die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten zur Wiederherstellung werden mit Fracke und den Schwacke-Nebenkosten geschätzt.
6. Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 5 Prozent ist ausreichend.

Landgericht Hannover, Urteil vom 30.04.2021, Az. 17 O 215/19

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Landgericht Hannover – 17 Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren gemäß § 1213 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 09.04.2021 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6457,16 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.12.2019 zu zahlen
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche aus insgesamt elf Verkehrsunfällen geltend.

In allen Fällen, bis auf Fall drei, ist die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstrittig, in Fall drei ist die hälftige Haftung der Beklagten unstrittig.

Die jeweiligen Forderungsabtretungsvereinbarungen lauten auszugsweise wie folgt:

„Hiermit trete ich den mir gegen den Schädiger, den Halter und dessen Haftpflichtversicherung aus dem vorbezeichneten Schadenereignis zustehenden Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten Erfüllungshalber ab, an die Autovermietung Auto-Meyer GmbH.
(...)“

Ich weise die Versicherung und gegebenenfalls den mit der Regulierung des Schadensfalles beauftragten Rechtsanwalt an, Zahlungen auf die abgetretene Forderung auf Ersatz der Mietwagenkosten unmittelbar an die vorgenannte Autovermietung zu leisten. Durch diese Abtretung und Zahlungsanweisung werde ich nicht von meiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit, wenn die Versicherung die Mietwagenkosten nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt.“

Folgende Schadensersatzansprüche macht die Klägerin geltend, welche sie nach dem Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke berechnet mit einer Eigensparnis in Höhe von 5 % unter Abzug der bereits geleisteten Zahlungen.

Im Fall 1 macht sie eine Mietdauer von 22 Tagen (Klasse 9) geltend und begehrt die Erstattung der Nebenkosten für eine Haftungsreduzierung, Notdienst, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung, einen Zusatzfahrer, Winterreifen sowie eine Anhängerkupplung.

Im Fall 2 (Klasse 6) macht sie Schadensersatz für eine Mietdauer von elf Tagen einem Zuschlag für Haftungsreduzierung, Notdienst, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung, einem Zusatzfahrer geltend.

Im Fall 3 berechnet sie ihren Schadensersatzanspruch für die Mietdauer von acht Tagen (Klasse 7) zuzüglich eines Zuschlags für Haftungsreduzierung, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung, einem Zusatzfahrer, Winterreifen sowie einem Navigationsgerät.

Im Fall 4 macht die Klägerin Schadensersatz für die Anmietung an zwölf Tagen (Klasse 5) geltend zuzüglich eines Zuschlags für die Haftungsreduzierung, Fahrzeugzustellung sowie Fahrzeugabholung.

Im Fall 5 macht sie einen Anspruch für 14 Tage Mietdauer (Klasse 9) geltend zuzüglich eines Zuschlags für Haftungsreduzierung, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung sowie Zusatzfahrer, Winterreifen und Navigationsgeräte.

Im Fall 6 macht sie einen Schadensersatzanspruch geltend für zehn Tage Mietdauer (Klasse 6) zuzüglich eines Zuschlags für Haftungsreduzierung, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung, Zusatzfahrer sowie Winterreifen.

Im Fall 7 macht sie Ansprüche geltend für die Anmietung eines Wagens der Klasse 5 für 14 Tage geltend zuzüglich eines Zuschlags für Haftungs-

reduzierung, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung sowie für einen Zusatzfahrer.

Im Fall 8 macht die Klägerin einen Anspruch auf Schadensersatz geltend für die Anmietung eines Wagens der Klasse 5 für fünf Tage zuzüglich eines Zuschlags wegen Haftungsreduzierung, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung sowie Winterreifen.

Im 9 Fall macht die Klägerin einen Anspruch auf Schadensersatz geltend für die Dauer von 19 Tagen (Klasse 6) zuzüglich eines Zuschlags wegen Haftungsreduzierung, Notdienst, Fahrzeugzustellung, Zusatzfahrer, Anhängerkupplung sowie Navigationsgerät, Fahrzeugabholung.

Im Fall 10 macht die Klägerin einen Schadensersatz geltend für die Dauer von 18 Tagen (Klasse 9) zuzüglich eines Zuschlags wegen Haftungsreduzierung, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung, Winterreifen sowie eines Navigationsgeräts.

Im Fall 11 macht die Klägerin einen Schadensersatz geltend wegen der Anmietung eines Wagens der Klasse 5 für die Dauer von acht Tagen zuzüglich eines Zuschlags wegen Haftungsreduzierung, Fahrzeugzustellung, Fahrzeugabholung sowie eines Zusatzfahrers.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.457,16 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Aktivlegitimation der Klägerin und hält die Abtreuungsklausel für unwirksam.

Im Übrigen hält sie die Klägerin im Fall 3 für nicht aktivlegitimiert, da hier die Haftungsquote im Streit stünde.

Hinsichtlich sämtlicher Fälle hält die Beklagte die errechneten Tarife durch die Klägerin für nicht ersatzfähig und legt hierzu eigene Angebote vor. Im Übrigen bestreitet sie die Fahrzeuggruppen, die Notwendigkeit der Anmietdauer. Im Fall 6 zum Beispiel wird bestritten, dass das verunfallte Fahrzeug der Mietwagengruppe 6 angehöre, da dieser Wagen das Baujahr 2000 trüge. Das Fahrzeug sei in die Gruppe 5 einzuordnen. In Fall 8 sei eine Eingruppierung in die Gruppe 4 vorzunehmen. Sie hält die Unfallnebenkosten für nicht erstattungsfähig, so zum Beispiel die Kosten für die Haftungsreduzierung. Zum einen wird bestritten, dass diese Haftungsbeschränkungen überhaupt vereinbart worden seien, im Übrigen seien diese, so beispielsweise im Fall eins, disproportional zu dem zusätzlich übernommenen Risiko. Sie hält auch die Kosten für die Winterreifen in den Fällen 1, 3, 5, 6, 8 und 10 für nicht ersatzfähig. Insofern bestreitet sie mit Nichtwissen, dass das angemietete Fahrzeug mit Winterreifen ausgestattet gewesen sei. Ferner ist sie der Ansicht, dass die Kosten für Zustellung/Abholung mit abgegolten seien, im Übrigen wird die Erforderlichkeit bestritten, die Geschädigten hätten das Fahrzeug direkt in der Werkstatt übernommen. Die Erforderlichkeit eines zweiten Fahrers wird im Fall 2, 3, 5, 6, 7, 9 und 11 bestritten. Ferner wird die abgerechnete Notdienstgebühr im Fall 1, 2, 8 und 10 bestritten, insofern, als dass diese nicht vereinbart gewesen sei. Die Kosten für Navigationsgeräte/Anhängerkupplungen werden für nicht erforderlich angesehen. Im Übrigen wird bestritten, dass die verunfallten Fahrzeuge jeweils über diese Geräte bzw. Kupplungen verfügt hätten. Eine Eigensparnis sei nicht in Höhe von 5 %, sondern in Höhe von 10 % anzurechnen.

Die Klage ist der Beklagten am 14.12.2019 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 6.457,16 Euro gemäß §§ 7, 18 StVG, §§ 398, 823, 249 BGB in Verbindung mit § 115 Abs. 1 VVG aus abgetretenem Recht.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Abtretungserklärung ist nicht wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam. Die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn, wie hier, allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (BGH, Urteil vom 31.01.2012 - VI ZR 143/11). Dies gilt auch hinsichtlich des Falls drei, in welchem lediglich die Berechnung an sich streitig ist jedoch nicht die Höhe der Haftung.

Die in Form einer allgemeinen Geschäftsbedingung gefasste Abtretungserklärung ist auch im Übrigen wirksam. Eine Abtretung ist nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist (vgl. BGH Urteil vom 7 Juni 2011 - VI ZR 260/-10, VersR 2011, 1008 Rn. 6 mwN). Dies ist hier der Fall, weil nur die Schadensersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten nach dem konkret benannten Schadensereignis abgetreten wurden und für die Klägerin auch hinreichend deutlich ist, unter welchen Umständen sie durch die Abtretung nicht von einer Verpflichtung zur Zahlung befreit wird. Eine Bezifferung des Schadensersatzanspruchs war im Zeitpunkt der Abtretungserklärung weder möglich noch erforderlich. Die - nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erlaubte - Geschäftspraxis der Klägerin weicht auch nicht von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) (vgl. BGH, Urteil vom 31. Januar 2012 - VI ZR 143/11 - BGHZ 192, 270-279, Rn. 18).

Diese Abtretungsklausel ist auch nicht vergleichbar mit der Klausel, welche Grundlage des Urteils des BGH vom 17.07.2018 (VI ZR 274/17) war. Die dortige (ist) gegen das vorliegende nicht vergleichbar. Die dortige Unwirksamkeit wurde entscheidend damit begründet, dass die Rechtslage für den dortigen Zedenten noch weiter kompliziert wurde, in dem auch das Recht zur Weiterabtretung der Forderung ausdrücklich vereinbart wurde. Dies ist bei der vorliegenden Klausel indes nicht der Fall.

Soweit die Beklagtenseite zum Normaltarif verschiedene Angebote (Enterprise Autovermietung Deutschland GmbH, Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG, Avis Budget Autovermittlung GmbH und Co. KG) anführt, sei auf das Urteil des OLG Celle (14 U 186/18) vom 26.06.2019 verwiesen, dessen Ausführungen sich das Gericht anschließt. Dort wird Folgendes ausgeführt: Die Beklagte hat nur auf Internet-Anfragen von großen Anbietern (hier Fa. Avis, Europcar, Hertz und Sixt) verwiesen. Damit hat sie jedoch nicht im Sinne der Anforderungen des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, NJW 2013, 1539 ff. - Juris Rn 12) hinreichend dargelegt, dass der zur Schadensbehebung erforderliche maßgebende Normaltarif zum Zeitpunkt der Anmietung tatsächlich deutlich günstiger gewesen sein könnte als der aus dem arithmetischen Mittel der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Tabelle ermittelte Normaltarif. Die vorgelegten Angebote sind zur Bildung eines Durchschnittspreises schon deswegen nicht geeignet, weil die Beklagte lediglich Angebote von vier großen Unternehmen vorlegt, andere Anbieter aber nicht abgefragt hat. Insoweit liegt eine hinreichend repräsentative Umfrage nicht vor. Dabei müssen nämlich die Befragten so ausgewählt werden, dass sie die gesamte zu befragende Gruppe repräsentieren. Um das zu erreichen, müssten die Befragten ausgewogen ausgewählt, d. h. nicht nur große Internetanbieter, sondern z. B. auch kleinere örtliche Anbieter einbezogen werden. Der dort entschiedene Fall ist mit dem hiesigen vergleichbar, zudem stammen die hier vorgelegten drei Angebote aus dem Postleitzahlgebiet 33XXX und nicht aus der jeweiligen Anmietregion. Die Beklagte kann daher mit ihren Angeboten nicht gehört werden.

2. Anders als die Beklagte meint, muss sich die Klägerin lediglich 5 % Eigensparnis anrechnen lassen und nicht 10 % (vergleiche Urteil des OLG Celle vom 26.06.2019 - 14 U 186/18).
3. Soweit die Beklagte zumindest zunächst die Anmietnotwendigkeit bestritten hat, hat die Klägerseite nunmehr substantiiert vorgetragen, mit welchem Mietwagen welche XXXXXX
4. Auch die von der Klägerseite jeweils zugrunde gelegte Anmietdauer war der Berechnung zugrunde zu legen. Hierzu hat die Klägerseite sub-

stantiiert mit Schriftsatz vom 16. März 2020 (dort ab Seite 8) zu jedem einzelnen Fall vorgetragen, woraus sich die jeweilige Anmietdauer ergibt. Dem ist die Beklagtenseite nicht substantiiert entgegengetreten.

5. Soweit die Beklagte die Eingruppierungen in Fall 6 und Fall 8 aufgrund des jeweiligen Baujahres moniert, so hat die Klägerseite substantiiert vorgetragen, dass im Rahmen der Eingruppierungen nach Schwacke das jeweilige Baujahr bereits berücksichtigt worden ist. Weshalb sodann eine erneute Herabstufung aufgrund des Alters zu erfolgen hat, erschließt sich dem Gericht nicht.
6. Die Klägerin hat auch Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Nebenkosten

Vollkaskokosten

Das OLG Celle hat die Erstattungsfähigkeit für den Fall, dass eine solche Haftungsreduzierung vereinbart worden ist, bejaht: „Soweit im konkreten Schadensfall eine Selbstbeteiligung unterhalb von 500 € vereinbart sein sollte, bleibt festzuhalten, dass dafür weitere Mehrkosten entstehen, die weder in den Werten von Fraunhofer noch von Schwacke enthalten sind und deshalb wie auch sonstige andere Nebenleistungen im Rahmen der Normalpreisberechnung später noch dem ermittelten arithmetischen Mittelwert aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen sind“ (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 - 14 U 49/11 - Juris (OLG Celle, Urteil vom 26. Juni 2019 - 14 U 186/18 - Rn. 44, juris). Dem schließt sich das Gericht vollumfänglich an. In allen relevanten Fällen war eine solche Haftungsreduzierung vereinbart. Soweit die Beklagte rügt, dass dieser Betrag disproportional das Risiko übersteige, so ist hiergegen einzuwenden, dass bei einem solchen Aufpreis pro Tag bei Anmietung zunächst nicht absehbar ist, wie lange diese Anmietung dauern werde.

Notdienst

(XXX) Die jeweiligen am späten Abend hegenden Anmietung wurden vorgetragen. Diese Notdienstgebühren wurden auch mietvertraglich vereinbart und sind somit erstattungsfähig.

Zustellung/Abholung in allen Fällen

Zu der Ersatzfähigkeit der Kosten für die Zustellung/Abholung schließt sich das erkennende Gericht dem OLG Koblenz (Urteil vom 2. Februar 2015 (12 U 1429/13) sowie dem OLG Köln (Urteil vom 30. Juli 2013 - 15 U 2 112/12) an. In diesen Entscheidungen positionieren sich die jeweiligen Seiten folgendermaßen: „Daneben hält der Senat grundsätzlich die folgenden Nebenkosten für zusätzlich erstattungsfähig: Zustell- und Abholkosten des Mietwagens zur/von der Werkstatt oder zum/vom Wohnort des Geschädigten; die Höhe ist gemäß § 287 ZPO zu schätzen und bietet in den hier vorliegenden Schadensfällen keinen Grund zur Beanstandung“ (OLG Koblenz, Urteil vom 02. Februar 2015 - 12 U 1429/13 -, Rn. 24 - 25, juris).

„Auch die Zustellkosten sind ersatzfähig, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte auf das Bringen und Holen der Fahrzeuge angewiesen war“ (OLG Köln Urteil vom 30. Juli 2013 - 15 U 212/12 -, Rn. 49 - 52, Juris). Die Klägerseite hat in den jeweiligen Fällen substantiiert vorgetragen, weshalb eine Zustellung bzw. Abholung im jeweiligen Fall zu erfolgen hatte. Dem ist die Beklagtenseite nicht substantiiert entgegengetreten.

Erforderlichkeit eines zweiten Fahrers

Zu diesen Nebenkosten hat das OLG Celle sich wie folgt positioniert, dieser Auffassung schließt sich das Gericht vollumfänglich an. „Mehrkosten für Zusatzfahrer. Auch solche Zusatzkosten sind im Rahmen der Ermittlung des Normaltarifs zu berücksichtigen, sofern sie tatsächlich in den streitgegenständlichen Mietverhältnissen angefallen sind. Für die Erstattungsfähigkeit reicht grundsätzlich aus, dass die Klagpartei vorträgt, in den Fällen, in denen die Kosten in Rechnung gestellt worden seien, sei das beschädigte Fahrzeug durch den zweiten Fahrer genutzt worden, der im Mietvertrag auch entsprechend aufgeführt ist“ (vgl. so auch OLG Köln, NZV 2010, 614 juris-Rdnr 11). Demgegenüber reicht ein pauschaler Vortrag der Beklagtenpartei, die Geschädigten seien auf diese Leistungen nicht angewiesen gewesen, für die XXX durch einen zweiten Fahrer genutzt worden ist und dass im jeweiligen Mietvertrag auch die Nutzung durch einen Zweitfahrer vereinbart worden ist.

Die Kosten dafür sind auch weder in den Basistarifen des Schwacke Mietpreisspiegels noch in der Fraunhofer-Tabelle enthalten und deshalb hinzuzusetzen (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, juris, OLG Celle, Urteil vom 26. Juni 2019 – 14 U 186/18 –, Rn. 27 – 30, juris). Das OLG Köln hat in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2013 (15 U 212/12) die gleiche Auffassung vertreten „Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer hat der Schädiger grundsätzlich zu erstatten. Dabei kommt es zum einen nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzten. Maßgeblich ist allein, ob die angemieteten Fahrzeuge für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurden. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt auch, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war.“

Winterreifen in den Fällen 1, 3, 5, 6, 8 und 10

Diese Kosten sind ebenfalls voll erstattungsfähig. Die jeweiligen Mietwagen wurden im Winterhalbjahr angemietet. Hier gilt, dass Aufschläge für Winterreifen jedenfalls dann „erforderlich“ i.S.d. § 249 BGB sind, wenn das Fahrzeug im Winterhalbjahr angemietet worden ist. Die Erforderlichkeit ist dabei nicht nur dann von vornherein zu bejahen, wenn das verunfallte Kfz seinerseits mit Winterreifen ausgestattet war, sondern auch dann, wenn während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden musste, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3 a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (OLG Stuttgart Urteil vom 18. August 2011 – 7 U 109/11 –, juris; so auch – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – 15 U 212/12 – Juris, zuletzt auch Senat, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11 –, juris)

In den Schwacke-Basisdaten sind sie nicht enthalten, sondern nur über die Zusatzkostentabelle erfasst. Entsprechendes gilt aber auch für die Werte der Fraunhofer-Tabellen. Nach den Erläuterungen zu den Mietpreisspiegeln sind bei der Preisermittlung nämlich Aufschläge und Zuschläge etwa für Winterreifen ausdrücklich vermieden worden, sofern sie extra ausgewiesen worden sind und nicht bereits im Preis enthalten waren (OLG Celle, Urteil vom 26. Juni 2019 – 14 U 186/18 – Rn 36 – 139 juris).

Soweit die Beklagte behauptet, einige Mietwagen hätten Ganzjahresreifen, hat die Klägerseite hierauf vorgetragen, dass von den sechs relevanten Fällen viermal BMW Fahrzeuge mit Winterreifen zur Verfügung gestellt worden seien und dass BMW grundsätzlich keine Ganzjahresreifen oder irgendwelche Allwetter Räder für seine Produkte

anbiete. Dem ist die Beklagtenseite nicht weiter entgegengetreten. Ferner hat die Klägerseite unter Zeugenbeweisangebot vorgetragen, dass alle sechs relevanten Fahrzeuge mit Winterrädern ausgestattet worden seien. Der Vortrag der Beklagtenseite, dass einige Mietwagen Ganzjahresreifen hätten, erfolgt insofern ins Blaue hinein

Navigationsgeräte und Anhängerkupplungen

Zu der Frage, ob Zusatzkosten für ein Navigationsgerät bzw. eine Anhängerkupplung erstattungspflichtig sind, schließt sich das erkennende Gericht der Auffassung des OLG Köln an (Urteil vom 30. Juli 2013 – 15 U 212/12, Rn. 49, Juris). Danach sind gesonderte Kosten für Navigationsgeräte und Anhängerkupplung ersatzfähig, soweit die unfallbeschädigten Fahrzeuge ebenfalls entsprechend ausgestattet sind (so auch OLG Koblenz, Urteil vom 02. Februar 2015 – 12 U 1429/13 –, juris). Dass die unfallbeschädigten Fahrzeuge jeweils entsprechend ausgestattet waren, hat die Klägerseite umfassend vorgetragen, und dies ergibt sich auch aus den jeweiligen eingereichten Fahrzeugbewertungen.

Auch ist der Einwand der Beklagten, die höherklassigen Mietwagen seien standardmäßig mit Navigationsgeräten ausgestattet, unbeachtlich (vgl. OLG Celle, Urteil vom 26. Juni 2019 – 14 U 186/18 –, Rn. 41 – 42, Juris).

(XXX -> Tabellen zu den Einzelpositionen der 11 Schadenfälle)

Aus den jeweiligen Beträgen ergibt sich eine Gesamtsumme von 6.457,16 Euro, welche der eingeklagten Klagsumme entspricht.

- II. Zudem hat die Klägerseite einen Anspruch auf Zinsen gem. §§ 288, 291 BGB seit Rechtshängigkeit.
- II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

In Bezug auf die Formulierungen von Abtretungsvereinbarungen existieren bereits allein für den Mietwagenbereich viele verschiedene Varianten. Hier wurde eine Version einer „Abtretung erfüllungshalber“ als wirksam bestätigt, wie sie – mit teilweise geringfügig anderen Worten – der BAV zur Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2008 entwickelt und bis 2019 empfohlen hatte. Eine Regelung zur Rückabtretung war nicht enthalten, ebenso wenig eine Klausel zu der Frage, wie es sich mit dem Mietzinsanspruch verhält, wenn der Versicherer einen Teil des Schadenersatzanspruches an den Zessionar auszahlt. Das Landgericht sieht dieses Formular als wirksam zur Erlangung der Aktivlegitimation an. Das Gericht wendet zur Schätzung der Höhe erforderlicher Ersatzmietwagenkosten den arithmetischen Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer an und fügt auch die Kosten erforderlicher Nebenleistungen hinzu.

Rechtsprechung

Mietwagen-Hinweise der Versicherung unkonkret, Anwendung Fracke plus Aufschlag

1. Die Geschädigten haben nicht gegen ihre Schadenminderungsobliegenheit verstoßen, als sie eine Preisvorgabe der Beklagten ignorierten.
2. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben war es den Geschädigten nicht zumutbar, die „Alternativangebote“ anzunehmen, denn diese bestanden aus einer Tabelle verschiedener unspezifischer Fahrzeuge und deren Tagespreisen.
3. Telefonisch unterbreitete „Angebote“, die für den Geschädigten nicht dokumentier- und beweisbar sind, sind unerheblich.
4. Das Berufungsgericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Werte des „Fracke-Mischmodells“.
5. Auf den Normaltarif ist aufgrund der Vorfinanzierung durch die Klägerin und der flexiblen Mietdauer ein pauschaler Aufschlag wegen unfallbedingter Mehrleistungen zu erstatten.

Landgericht Bonn, Urteil vom 25.05.2021, Az. 5 S 89/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Bonn, Urteil vom 18.08.2020, Az. 114 C 103/20)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin, gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte, hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2021 durch den Präsidenten des Landgerichts XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 18.08.2020 (Az.: 114 C 103/20) teilweise abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin neben den erstinstanzlich ausgerichteten Zahlungen weitere 1.737,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 139,45 € seit dem 17.06.2019, aus 149,88 € seit dem 22.06.2019, aus 177,37 € seit dem 18.07.2019, aus 179,01 € seit dem 06.08.2019, aus 271,29 € seit dem 01.08.2019, aus 154,00 € seit dem 03.08.2019, aus 217,23 € seit dem 27.09.2019, aus 210,54 € seit dem 29.10.2019 und aus 238,91 € seit dem 21.12.2019 sowie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 561,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.03.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt die Beklagte.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird für die erste Instanz auf 1.861,77 € und für die zweite Instanz auf 1.815,77 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

- I. Von einer Darstellung des Sach- und Streitstandes sowie der Anträge wird gemäß den §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.
- II. Das angegriffene Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 18.08.2020 (114 C 103/20) war auf die zulässige und begründete Berufung der Klägerin hin teilweise abzuändern.
1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung 1.783,65 € gemäß §§ 7 Absatz 1, 17 Absatz 1 und 2 StVG in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 1 VVG und §§ 249 ff., 398 BGB. Da das Amtsgericht der Klage in erster Instanz in Höhe von 46,00 € stattgegeben hat, ist die Beklagte in der Berufung zur Zahlung weiterer 1.737,65 € zu verurteilen.

Der den jeweiligen Geschädigten zustehende und an die Klägerin abgetretene Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte beläuft sich auf insgesamt 1.783,65 €. Zu ersetzen sind nach der gefestigten Rechtsprechung im Bezirk und in Anwendung der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln, der sich die Kammer – auch zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung im Oberlandesgerichtsbezirk und zur Schaffung von Rechtssicherheit – anschließt (OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013, 15 U 9/12; Urteil vom 30.07.2013, 15 U 186/12) die Mietwagenkosten im sog. „FrackeMischmodell“. Die Einzelheiten der anzuwendenden Parameter sind in der Folge dargestellt.

Kernpunkt des Rechtsstreits ist die Frage, ob die Beklagte die jeweiligen Geschädigten im Vorfeld der Anmietung bei der Klägerin ein hinreichendes Angebot oder Vermittlungsangebot eines günstigeren Mietwagens unterbreitet hat und die Geschädigten deshalb mit der Anmietung bei der Klägerin gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen haben, wie das Amtsgericht annimmt. In den Fällen 1, 3, 6 bis 8 bis übersandte die Beklagte am Tag des Unfalls oder wenige Tage später an die Geschädigten ein Schreiben mit dem Hinweis auf die mögliche Anmietung eines Fahrzeugs zu günstigeren Preisen. Dieses Hinweisblatt sah wie folgt aus:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
Kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Pfarrer-Byne-Straße 1, 53121 Bonn

Wichtige Hinweise zu Mietwagen-, Sachverständigenkosten und Restwerten

Gern sind wir bei der Reservierung eines Mietwagens behilflich (XXX)

In den Fällen 2, 4, 5 und 9 kontaktierte die Beklagte die Geschädigten per Telefon vor der Anmietung bei der Klägerin und teilte mit, zu welchen Preisen „incl. Haftungsreduzierung“ die Anmietung eines Ersatzwagens über die Beklagte möglich wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann das Angebot des Haftpflichtversicherers des Schädigers an den Geschädigten, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln, beachtlich sein (BGH, NJW 2016, 2402). Der Bundesgerichtshof bewertet die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs – anders als die Reparatur oder die Verwertung der beschädigten Sache – als nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Steht fest, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation günstigerer Tarif „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, ist der vom Geschädigten gewählte Tarif wegen Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht erstattungsfähig. Zu erstatten sind dann nur die Kosten, die dem Geschädigten bei Inanspruchnahme des günstigeren Tarifs, entstanden wären (vgl. zu allem zuletzt BGH, Urteil vom 12. Februar 2019 –VI ZR 141/18 –, juris).

Die hier gewählte Art des Hinweises auf günstigere Anmietmöglichkeiten genügt diesen Voraussetzungen nicht, wie die Kammer zuletzt in der Sache 5 S 5/21 (Urteil vom 20.04.2021) entschieden hat. Zwar stellt der Bundesgerichtshof nicht darauf ab, es müsse ein „annahmefähiges“ Angebot vorliegen, wie die Klägerin meint. Erst recht muss demnach kein Angebot im vertragsrechtlichen Sinne vorliegen. Vielmehr geht es um eine von den Grundsätzen von Treu und Glauben geprägte Abwägung, ob es dem Geschädigten zumutbar war, sich auf das Alternativangebot einzulassen.

Das dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.02.2019 zugrundeliegende „Angebot“ sah wie folgt aus (vgl. Schlegelmilch ZfSch 2019, 320–321):

„(...) Wenn Sie einen Mietwagen benötigen, kann die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs zu einem Tagespreis von brutto (...) EUR erfolgen. Zu diesem Preis kann von den nachfolgend angeführten Mietwagenfirmen ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Informationen steht ein entsprechendes Fahrzeug dort zur Verfügung. Zustellung und Abholung des Mietwagens sind kostenlos. Wir/ bzw. die Autovermieter organisieren für Sie die Zustellung des Mietwagens zu Ihnen nach Hause, zur Werkstatt, Arbeitsstelle oder ähnliches. Alle Kilometer, die Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 332 EUR und alle Nebenkosten (Zustellung/Abholung, weitere Fahrer, vorschriftsmäßige Bereifung usw.) sind im Preis enthalten. Die Anmietung erfolgt über die Telefonnummern der unten genannten Mietwagenunternehmen und ist ohne Hinterlegung einer Sicherheit oder Vorlage einer Kreditkarte möglich. Wir freuen uns aber auch, wenn Sie unter der im Briefkopf angegebenen Telefonnummer den zuständigen Sachbearbeiter der (...) -Versicherung direkt anrufen. Wir werden die Anmietung dann für Sie organisieren. (...)“

Auch hier handelt es sich nicht um ein annahmefähiges Angebot, sondern auch um ein Vermittlungsangebot. Allerdings unterscheidet sich dieses deutlich von den Standardschreiben der Beklagten.

Denn der durch den Bundesgerichtshof entschiedene Verweistext enthielt einen konkreten Preis der Ersatzanmietung. Die Hinweisschreiben der Beklagten hingegen verweisen auf ein Preistableau, aus dem sich der Geschädigte erst Preise herausuchen muss. Er weiß auch nach Zugang des Schreibens nicht konkret, welchen Preis er bei Vermittlung durch die Beklagte zu zahlen hat. Stattdessen ist er gehalten, anhand von Vergleichsfahrzeugen und der Motorisierung einen Preis herauszufinden. Hierbei nutzt die Beklagte zudem eine unübliche und unplausible Einteilung der Fahrzeuge, die an die KW Leistung der Fahrzeuge anknüpft, aber zugleich Fahrzeugmodelle aufführt. Fahrzeugmodelle wie den VW Golf gibt es aber z.B. mit Motorleistungen, die fast die gesamte Tabelle abdecken. Schon die erforderlichen Rechercharbeiten und die mangelnde Vergleichbar-

keit mit anderen Tabellen, führen dazu, dass es sich nicht um ein ohne weiteres zugängliches Vermittlungsangebot handelt (so z.B. auch: LG Bonn, 1 O 297/19). Es handelt sich nur um eine erste Preisinformation. Dies reicht in dieser Form nicht aus.

Dies gilt auch für die telefonisch unterbreiteten „Angebote“ in den Fällen 2, 4, 5 und 9. Denn auf (nur) telefonisch unterbreitete, und damit für den Geschädigten nicht dokumentierte und beweisbare, Vermittlungsangebote muss sich der Geschädigte nicht einlassen. Derartige „Angebote“ sind nicht beweisbar, erst recht, wenn auf diesem Weg Selbstbeteiligungen geregelt werden sollen (vgl. z.B. LG Bonn, 8 S 141/16 - juris). Auch fehlen naturgemäß Detailangaben zur den Zusatzkosten und Zusatzleistungen.

Demnach mussten sich die jeweiligen Geschädigten der Streitgegenständlichen Fälle nicht auf die Vermittlungsangebote einlassen, sondern es sind die nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (a.a.o.) zu errechnenden Beträge des „Fracke-Mischmodells“ zu erstatten, inklusive des Aufschlags von 20 % auf den errechneten Mittelwert. Denn die Zubilligung eines pauschalen Aufschlags hängt davon ab, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst wurden (OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015 - 15 U 220/14 = BeckRS 2016, 6499, Rn. 13 ff.). Als solche unfalltypische Mehrleistung ist etwa aufgrund des Vorfinanzierungsrisikos die fehlende Möglichkeit oder Zumutbarkeit, eine Kreditkarte bei Anmietung des Ersatzfahrzeuges einzusetzen (trotz Abtretung der Ersatzansprüche des Geschädigten) anerkannt (BGH NJW 2013, 1870). In den vorliegenden Schadensfällen wurden die Mietwagenkosten durch die Klägerin vorfinanziert und eine flexible Mietdauer (Reparaturende oder Ersatzbeschaffung) vereinbart. Dies genügt nach obigen Ausführungen für die gerichtliche Schätzung eines pauschalen Aufschlages auf den Normaltarif, welcher regelmäßig mit 20 % angesetzt wird und in dieser Höhe revisionsrechtlich nicht beanstandet worden ist (BGH NZV 2010, 556 allerdings auf Normaltarif nach Schwacke).

Konkret ergibt sich damit die nachfolgende Berechnung, wobei in Fall 3 die Besonderheit besteht, dass in der Fraunhofer Liste eine Betrachtung der Mietwagenklasse 1 fehlt und deshalb kein Mittelwert gebildet werden kann. Für die Berechnung ist nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln die jeweils tatsächlich erreichte Gesamtmietdauer maßgebend. Dieser wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (OLG Köln, Urteil vom 01. August 2013 - 1-15 U 9/12 -, juris). Die Klägerin hingegen kombiniert in Fall 1 die Preise verschiedener Zeitabschnitte.

Fall 1: Mietwagenklasse 8

Fraunhofer	376,21 €
Schwacke	804,08 €
Mittelwert	590,14 €
+20 %	708,17 €
+ NK:	283,75 €
=	991,92 €
Gezahlt:	852,47 €
Offener Betrag:	139,45 €

(XXX)

Fall 9: Mietwagenklasse 3

Fraunhofer	108,69 €
Schwacke	278,39 €
Mittelwert	193,54 €
+20 %	232,24 €
+ NK	144,66 €
=	376,91 €
Gezahlt:	138,00 €
Offener Betrag:	238,91 €

Summe berechtigt	1.783,65 €
In erster Instanz zuerkannt:	46,00 €
Zuzusprechen:	1.737,65 €

- Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 631,80 € für die 9 Fälle aus §§ 280 Absatz 1, 2136, 288 Absatz 1 BGB. Für eine 1,5er Gebühr Nr. 2300 W - wie begehrt - ist nichts dargelegt, sodass sich der Anspruch nach einer 1,3er Gebühr richtet. Da das Amtsgericht bereits einen Betrag von 70,20 € für Fall 8 zuerkannt hat, sind weitere 561,60 € zuzuerkennen.
- Der Anspruch auf Verzinsung wie tenoriert beruht bezüglich der Hauptforderung auf §§ 286 Abs. 1, BGB Abs. 1, 398 BGB und bezüglich der Rechtsanwaltskosten auf §§ 288, 291 BGB.

- Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin war geringfügig und verursachte keinen Kostensprung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht gegeben sind. Die Rechtssache hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Bedeutung für die Praxis

Haftpflichtversicherer geben immer häufiger schriftliche und telefonische Hinweise an Geschädigte heraus, die das Ziel haben, deren Schadenersatzansprüche bzgl. Reparaturkosten, Sachverständigenkosten und vor allem Mietwagenkosten zu minimieren. Das Landgericht Bonn sieht in telefonischen Hinweisen keine konkreten Angebote, die einen Geschädigten an die Mietwagenpreis-Vorgabe binden könnten. Auch die schriftlichen Angebote waren zu unkonkret, zum Beispiel weil die Geschädigten ihr eigenes Fahrzeug nicht mit dem Angebot für einen Ersatzwagen vergleichen konnten.

Die sodann im Rahmen der Erforderlichkeit zu schätzenden Kosten wurden mittels Fracke geschätzt. Ein unfallbedingter Aufschlag auf den Normaltarif wird an den Zusatzleistungen der Vorfinanzierung des Mietpreises und an der Besonderheit des offenen Miet-Endes festgemacht.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maika Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 1000

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Kurz und praktisch

Korrekte Anwendung des Modells „Ersparte Eigenkosten“ bei der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten

(Abzug nur auf Grundbetrag, ohne Nebenkosten)

Hier lässt sich wie folgt argumentieren:

„Der „Abzug für Eigensparnis“ ist lediglich auf den Grundwert der Anmietung ohne eine Einbeziehung von Nebenkosten (wie Haftungsreduzierung u.ä.) zu beziehen. Ein Abzug für Eigensparnis vom Gesamtbetrag geht von der falschen Annahme aus, dass sich der Geschädigte bei so genannten Nebenleistungen Kosten ersparen kann, wenn er sein eigenes (beschädigtes) Fahrzeug stehen lässt und statt dessen einen Ersatzwagen nutzt.

Beispiele für Nebenkostenpositionen, die nicht zu einer Ersparnis führen können:

- Haftungsreduzierung
Es ist für den Geschädigten keine Ersparnis bei der Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung realisierbar, wenn sich sein eigenes Fahrzeug zur Reparatur in der Werkstatt befindet, während er den Mietwagen fährt.
- Winterreifenkosten
Kosten der 8-fach-Bereifung sind vom Geschädigten bereits ausgegeben, Kosten der Lagerung der Sommerreifen und des Räderwechsels fallen auch dann an und lassen sich nicht reduzieren, wenn er 14 Tage auf sein eigenes Fahrzeug verzichten muss.
- Zusatzfahrer
Es ist kein Vorteil für den Geschädigten ersichtlich, für dem man ihm etwas vom Schadenersatzanspruch wegnehmen müsste, wenn er sein eigenes Fahrzeug normalerweise nicht nur alleine nutzt.
- Zustellen/Abholen
Ein Bezug zum beschädigten Fahrzeug und den damit verbundenen Kosten der – ohne den Unfall weiterhin erfolgten – Nutzung ist nicht zu erkennen. Auch hier kann sich die/der Geschädigte keine konkreten Kosten ersparen, die mit der Zustellung eines Mietfahrzeuges in einen Zusammenhang gebracht werden können.

Würde der Eigensparnisabzug auf den Gesamtbetrag bezogen berechnet, müsste der Geschädigte einen Teil der Kosten der Ersatzmobilität selbst tragen, obwohl sich für Nebenkosten seines eigenen Fahrzeuges keine Einsparungen realisieren lassen. Da die Kosten für Nebenleistungen einen erheblichen Teil des Gesamt-Mietwagenpreises ausmachen können, ist eine korrekte Anwendung des Berechnungsmodells der ersparten Eigenkosten für den Geschädigten von großer Bedeutung.

Fallbezogene konkrete Vergleichsrechnung mit korrekter Anwendung des Eigensparnis-Modells:

[Konkrete Vergleichsrechnung mit Grundbetrag, Eigensparnis, ggf. Aufschlag und Nebenkosten erstellen]"